

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 129. Sitzung

am Mittwoch, dem 4. Mai 2016, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

i.V. für Ines Strehlau

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Kai Vogel (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Peter Eichstädt (SPD)

Bernd Heinemann (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

| Tagesordnung: | Seite |
|--|--------------|
| 1. Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden | 8 |
| Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/3907 | |
| (überwiesen am 10. März 2016) | |
| hierzu: Umdrucke 18/4996, 18/5437, 18/5666, 18/5667, 18/5670, 18/5693, 18/5739, 18/5878, 18/5916, 18/5979, 18/5990, 18/6001, 18/6003, 18/6005, 18/6024 | |
| 2. Bekämpfung der Einbruchskriminalität | 9 |
| Bericht der Landesregierung Drucksache 18/3713 | |
| (überwiesen am 21. Januar 2016 zur abschließenden Beratung) | |
| hierzu: Umdrucke 18/5711, 18/5805, 18/5819, 18/5835, 18/5873, 18/5874, 18/5893, 18/5915, 18/5927, 18/5937, 18/5943, 18/5944, 18/5953 | |
| 3. a) Body-Cams unverzüglich einsetzen | 10 |
| Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 18/3849 | |
| b) Überwachungskameras verhindern keine Gewalt gegen Polizeibeamte | |
| Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/3885 | |
| (überwiesen am 18. Februar 2016) | |
| hierzu: Umdrucke 18/5782, 18/5838, 18/5914, 18/5951, 18/5973, 18/5995, 18/5996, 18/5997, 18/6007, 18/6009, 18/6011, 18/6018, 18/6026, 18/6027, 18/6029 | |

4. Software Update für Schleswig-Holstein 12

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1662](#)

(überwiesen am 21. März 2014)

hierzu: [Umdruck 18/5773](#)

- Gespräch mit Sven Thomsen, CIO der Landesregierung -

5. a) Entschließung zur Videoüberwachung an Bahnhöfen 17

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/447](#)

(überwiesen am 25. Januar 2013)

b) Lückenlose Videoüberwachung in Schleswig-Holsteins Zügen verhindern

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/626](#)

(überwiesen am 30. Mai 2013 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/1511](#), [18/1864](#), [18/2217](#), [18/2256](#), [18/2311](#), [18/2340](#),
[18/2356](#), [18/2362](#), [18/2363](#), [18/2365](#), [18/2375](#), [18/2376](#),
[18/2398](#), [18/2410](#), [18/5912](#), [18/6023](#)

6. Entwurf eines Gesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag 20

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3749](#)

(überwiesen am 19. Februar 2016)

hierzu: [Umdrucke 18/5781](#), [18/5987](#), [18/6012](#), [18/6013](#), [18/6034](#)

7. Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Digitalradio-Änderungs-StV) 24

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3949](#)

(überwiesen am 29. April 2016)

- Verfahrensfragen -

8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes 28

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/4000](#)

(überwiesen am 29. April an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Finanzausschuss)

- Verfahrensfragen -

9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes 29

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/4063](#)

(überwiesen am 29. April 2016)

- Verfahrensfragen -

10. Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer 30

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/4064](#)

(überwiesen am 28. April 2016)

- Verfahrensfragen -

11. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein 32

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hans-Jörn Arp (CDU), Johannes Callsen (CDU), Dr. Kai Dolgner (SPD), Volker Dornquast (CDU), Kirsten Eickhoff-Weber (SPD), Daniel Günther (CDU), Martin Habersaat (SPD), Bernd Heinemann (SPD), Thomas Hölck (SPD), Karsten Jasper (CDU), Klaus Jensen (CDU), Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Tobias Koch (CDU), Oliver Kumbartzky (FDP), Hans Hinrich Neve (CDU), Regina Poersch (SPD), Katja Rathje-Hoffmann (CDU), Beate Raudies (SPD), Peter Sönnichsen (CDU), Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Kai Vogel (SPD), Jette Waldinger-Thiering (SSW), Dr. Axel Bernstein (CDU), Astrid Damerow (CDU), Heike Franzen (CDU), Hauke Göttsch (CDU), Peter Lehnert (CDU), Petra Nicolaisen (CDU), Heiner Rickers (CDU), Klaus Schlie (CDU) und Rainer Wiegard (CDU)
[Drucksache 18/4107](#) (neu)

(überwiesen am 29. April 2016)

- Verfahrensfragen -

- 12. Schnelle Internetzugänge für die Landespolizei** 33
- Antrag der Fraktion der FDP
[Drucksache 18/4097](#)
- (überwiesen am 28. April 2016)
- Verfahrensfragen -
- 13. Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften** 34
- Gesetzesentwurf der Landesregierung
[Drucksache 18/4086](#)
- (überwiesen am 29. April 2016)
- Verfahrensfragen -
- 14. Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa über die gerichtlich angeordnete Entlassung eines Sicherungsverwahrten in Hamburg, die aktuelle Situation in der Einrichtung sowie über Konsequenzen für Schleswig-Holstein** 35
- Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU)
[Umdruck 18/6031](#)
- 15. Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa über die Position der Landesregierung zur Änderung der strafrechtlichen Bewertung von Diebstählen geringwertiger Sachen und über Planungen der Landesregierung für entsprechende Initiativen auf Bundesebene** 40
- Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU)
[Umdruck 18/6054](#)

16. Mündliche Anhörung

42

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts - (LBModG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3154](#)

(überwiesen am 16. September 2015 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Finanzausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/4869](#), [18/4995](#), [18/5144](#), [18/5146](#), [18/5173](#), [18/5197](#),
[18/5218](#), [18/5231](#), [18/5235](#), [18/5236](#), [18/5241](#), [18/5257](#),
[18/5258](#), [18/5631](#), [18/5635](#), [18/5637](#), [18/5928](#), [18/5952](#),
[18/5980](#), [18/5999](#), [18/6016](#)

Ein Zeitplan ist dieser Einladung beigelegt.

17. Verschiedenes

60

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3907](#)

(überwiesen am 10. März 2016)

hierzu: [Umdrucke 18/4996, 18/5437, 18/5666, 18/5667, 18/5670, 18/5693, 18/5739, 18/5878, 18/5916, 18/5979, 18/5990, 18/6001, 18/6003, 18/6005, 18/6024](#)

Abg. Dr. Dolgner schlägt vor, den Tagesordnungspunkt 1 um zwei Wochen zu verschieben und ihn dann zusammen mit der Novelle der Landesbauordnung zur Beratung aufzurufen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, so zu verfahren und die Sitzung am 18. Mai um 10:30 Uhr im Landeshaus beginnen zu lassen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Bekämpfung der Einbruchskriminalität

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 18/3713](#)

(überwiesen am 21. Januar 2016 zur abschließenden Beratung)

hierzu: [Umdrucke 18/5711, 18/5805, 18/5819, 18/5835, 18/5873, 18/5874, 18/5893, 18/5915, 18/5927, 18/5937, 18/5943, 18/5944, 18/5953](#)

Abg. Dr. Dolgner schlägt vor, den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Abg. Dr. Bernstein stellt darauf ab, dass in der schriftlichen Anhörung unter dem Blickwinkel grundlegender Fragestellungen massive Kritik am Bericht der Landesregierung geäußert worden sei, und unterbreitet den Vorschlag, eine mündliche Anhörung durchzuführen, um zusätzlich zu den Anzuhörenden auch dem Ministerium Gelegenheit zu einer Erwiderung zu geben.

Abg. Dr. Dolgner entgegnet, es sei nichts Neues, dass bei einem solchen Thema auch Kritik geäußert werde. Angesichts der Fülle von im Ausschuss schon geplanten Anhörungen zu Themen, die originäre Gesetzgebungsaufgaben berührten, sehe er bei diesem Bericht nicht die Notwendigkeit einer weiteren Anhörung.

Abg. Peters schließt sich den Ausführungen von Abg. Dr. Dolgner an und meint, man könne drastische Begriffe in einer Stellungnahme nicht allein zum Maßstab dafür machen, eine mündlich Anhörung anzusetzen.

Der Vorschlag des Abg. Dr. Bernstein, eine mündliche Anhörung durchzuführen, wird gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und des Abgeordneten des SSW bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt daraufhin einstimmig, den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

a) Body-Cams unverzüglich einsetzen

Antrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/3849](#)

**b) Überwachungskameras verhindern keine Gewalt gegen
Polizeibeamte**

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/3885](#)

(überwiesen am 18. Februar 2016)

hierzu: [Umdrucke 18/5782, 18/5838, 18/5914, 18/5951, 18/5973,](#)
[18/5995, 18/5996, 18/5997, 18/6007, 18/6009, 18/6011, 18/6018,](#)
[18/6026, 18/6027, 18/6029](#)

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass man, um die Anträge der CDU und der PIRATEN einschätzen zu können, den Planungsstand im Innenministerium kennen müsse, vor allem dazu, in welchem Umfang ein solcher Einsatz stattfinden solle, ob mit oder ohne Pre-Recording, mit oder ohne Tonaufzeichnung und ob es Gebiete in Schleswig-Holstein gebe, wo vom Einsatz von Body-Cams ein ähnlicher Nutzen zu erwarten sei wie in Frankfurt oder Düsseldorf. Somit schlage er vor, in einer der nächsten Sitzungen Vertreter des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des ULD dazu zu befragen. Geklärt werden müsse auch, ob auch das Landesverwaltungsgesetz anzupassen sei, das heiße, ob der Gesetzgeber Grundlagen für den Fall schaffen müsse, dass man dem CDU-Antrag zustimme.

Abg. Dr. Breyer stellt die grundsätzliche Frage, ob diese Technologie überhaupt Sinn mache. Der schriftlichen Anhörung habe man entnommen, dass nur die Gewerkschaften und der Hersteller dieser Technik den CDU-Antrag unterstützten, während ansonsten kritisiert werde, dass wissenschaftliche Belege für den Nutzen fehlten. Ferner habe das ULD darauf hingewiesen, dass es nach derzeit geltender Rechtslage überhaupt nicht möglich sei, auch nur ein Pilotprojekt durchzuführen. Zudem sei es aus seiner Sicht nicht erforderlich, den Pilotprojekten in anderen Bundesländern noch eines in Schleswig-Holstein hinzuzufügen.

Abg. Dr. Bernstein gibt zu bedenken, dass man die Ergebnisse aus anderen Gebieten nicht unbedingt auf Schleswig-Holstein übertragen könne. Gerade in Zeiten knapper personeller

Ressourcen und steigender Gewalt gegenüber Polizeibeamten böten Body-Cams eine Chance, die man nicht von vornherein ausschließen sollte.

Abg. Dr. Dolgner wiederholt, dass sich seine Fraktion noch weiter kundig machen wolle, und meint, dass eine Fraktion wie die PIRATEN, die Kameras in jedem Zusammenhang ablehne, es einfacher habe, zu diesem Thema Stellung zu beziehen. Es sei wichtig, herauszufinden, ob es in Schleswig-Holstein überhaupt mit Frankfurt oder Hamburg vergleichbare Räume gebe, in denen sich, selbst bei theoretischer Geeignetheit, ein praktischer Nutzen von Body-Cams zur Vermeidung von Übergriffen gegen Polizeibeamte ergeben könne. Denn auch im CDU-Antrag werde ja keine flächendeckende Ausrüstung gefordert.

Der Ausschuss beschließt, in einer der nächsten Sitzungen Vertreter des Innenministeriums und des ULD einzuladen und mit ihnen über die aufgezeigten Fragestellungen zu beraten.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Software Update für Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1662](#)

(überwiesen am 21. März 2014)

hierzu: [Umdruck 18/5773](#)

- Gespräch mit Sven Thomsen, CIO der Landesregierung -

Herr Thomsen, CIO der Landesregierung, berichtet zum Sachstand Software-Update beziehungsweise zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dazu. Ende 2008, Anfang 2009 habe man eine Grundsatzentscheidung treffen müssen, den damals aktiven Standard IKOTECH III abzulösen und den neuen Standard „+1“ einzuführen. Im Rahmen dieser Diskussion seien sowohl technische als auch organisatorische Fragen zu klären gewesen. Dabei sei es auch darum gegangen, die Standardisierung innerhalb der Landesverwaltung voranzutreiben und alle derzeit 22.000 bis 23.000 Arbeitsplätze der Landesverwaltung in einen einheitlichen Standard zu überführen. Damals sei aus Wirtschaftlichkeitsgründen für die sogenannte Variante 2 entschieden worden: Abschluss eines eigenen Rahmenvertrages mit Microsoft unter Beteiligung mehrerer Trägerländer. Dieser Rahmenvertrag habe eine Laufzeit von drei Jahren und eine zweimalige Verlängerungsmöglichkeit von einem Jahr gehabt, die man genutzt habe, da die Vertragskonditionen deutlich günstiger seien als diejenigen des Bundesinnenministeriums. Nachdem dieser Vertrag Ende 2015 ausgelaufen sei, befinde man sich in Diskussionen mit Microsoft über mögliche neue Rahmenvertragsregelungen.

Die damalige Erfahrung, dass ein Umstieg vollständig auf Open-Source-Software nicht zu schaffen gewesen sei, weil noch sehr viele Closed-Source-Komponenten vorhanden gewesen seien, habe zu der IT-Strategie geführt, so viel Open-Source-Einsatz wie möglich zu realisieren. Beispielsweise habe das Rechenzentrum bei Dataport sehr viele Open-Source-Stacks im Angebot, die teilweise deutliche finanzielle Vorteile böten. Im Bereich der Rechenzentren und im Bereich der zentralen Infrastruktur sei man schon relativ weit. Die Fachverfahren, die man in den letzten Jahren eingeführt habe, zumindest diejenigen, die ressortübergreifend eingesetzt würden, griffen auf Browser-basierte Schnittstellen zurück, sodass es keine enge Abhängigkeit zum jeweiligen Arbeitsplatz gebe.

Man habe es durchgetestet, und es habe sich als machbar erwiesen, auch bei zunehmendem Einsatz von Open Source die 24.000 Arbeitsplätze genauso schlank und ressourcensparend zu verwalten wie jetzt; Installation und Konfiguration, Aktualisierung und Absicherung erfolgten automatisiert und zentral. Seit einigen Monaten prüfe man eventuelle Abhängigkeiten von Fachverfahren zur Office Suite von Microsoft. Denn zwei Arbeitsplatzkonzepte, der gleichzeitige Betrieb von Open-Source- und Closed-Source-Software, erzeugten Mehrkosten. Gleichzeitig sei erforderlich, dass man sich bei einer weitreichenden Öffnung für Open-Source-Software auf der Ebene des Betriebssystems trägerlandübergreifend abstimme. Den Landesstandard designe man ja nicht allein, sondern mit Bremen und Hamburg und perspektivisch auch mit Sachsen-Anhalt. Diese Synergieeffekte verlöre man, wenn man unabgestimmt mit den anderen vorgehe. Anhand der „economies of scale“ könne man durch das Bewegen großer Stückzahlen wirtschaftliche Effekte auslösen.

Auf die Frage des Abg. König, ob in der Landesverwaltung noch Rechner vorhanden seien, die nicht unter den „+1“-Standard fielen, erläutert Herr Thomsen, dass es Rechner abseits des Landesstandards gebe, die isoliert zum Betrieb spezieller Technik, beispielsweise im Laborumfeld beziehungsweise im Umfeld einzelner technischer Anlagen, verwendet würden. Diese Rechner seien bei einer Restrukturierung nicht das primäre Ziel. Klar sei allerdings, dass auch für diese Systeme eine Ablösung von Windows XP erfolgen müsse; eine solche Ablösung werde aber regelmäßig mit dem Tausch der Anlage, zu der der Rechner gehöre, verbunden. Sicherheitstechnisch seien diese Systeme isoliert und hätten keinen Zugriff auf die Fachverfahren.

Abg. Dr. Klug fragt nach der Länderzusammenarbeit bei der IT-Ausstattung und der Beschaffung von Software, weil ja die Marktmacht größer sei, wenn Länder zusammen als Nachfrager aufträten. Ferner spricht er an, dass Microsoft in Zukunft nur noch Cloud-basierte Lösungen anbieten wolle, was ja unter Sicherheitsgesichtspunkten ein großes Problem darstelle. Diskussionen dazu würden in einigen Bundesländern geführt, die sich überlegten, ob sie unter diesen Bedingungen überhaupt Microsoft-Produkte nachfragen sollten.

Dazu erläutert Herr Thomsen, richtig sei, dass die norddeutschen Länder plus Sachsen-Anhalt die Nachfragemacht bündelten. Bei einer Hardware-Ausschreibung handle es sich zum Beispiel um so viele Endgeräte, dass sie einen großen Anteil am Umsatz der Hersteller ausmachten. Die Gesamtbeschaffung sei über Dataport organisiert, das auch die Funktion einer Vergabestelle ausübe. Ergänzend zu den Rahmenverträgen der Dataport-Trägerländer seien die Rahmenverträge zu sehen, die das Bundesinnenministerium für die Bundesrepublik Deutschland abschließe. Dieser Rahmenverträge bediene man sich, wenn sie günstiger als das seien, was man selber abgeschlossen habe. Die Vertragsbedingungen, die das BMI nun ausgehandelt

habe, seien derart „gnadenlos günstig“, dass man sie im reinen Lizenzgeschäft nicht unterbieten könne.

Zu dem Thema Cloud-basierte Lösungen bezeichnet Herr Thomsen als Hauptdiskussionspunkt bei den aktuellen Verhandlungen mit Microsoft die von Abg. Dr. Klug angesprochene geänderte Geschäftspolitik, nicht nur Software-, sondern auch Lösungs- und Infrastrukturanbieter zu sein. Microsoft könne Speicher- und Bürokommunikationslösungen konkurrenzlos günstig anbieten. Die Erfordernisse des Datenschutzes und der Datensicherheit würden in eine mehrjährige Analyse dazu eingehen, wie sich Microsofts Angebot entwickeln werde. Sein Eindruck sei, dass man das sich aktuell abzeichnende Angebot schon aus rein wirtschaftlichen Gründen wohl nicht werde annehmen können. Herr Thomsen verweist auf die gute Ausgangsposition, da sich mit dem Doppelrechenzentrum in Hamburg die Betriebskosten günstig gestalten ließen. Bei den Fragen Datenschutz und Datensicherheit müsse allerdings berücksichtigt werden, dass sich die Hersteller bewegten und Microsoft Rechenzentren in Deutschland betriebe. Das Analyseprojekt wolle man bis Mitte des Jahres abschließen, und danach wolle man sich die Frage stellen, ob und wie man die vertraglichen Beziehungen mit Microsoft weiter gestalten wolle. Ganz ohne Microsoft werde man nicht auskommen; etwas anderes sei illusorisch.

Abg. König fragt, ob nicht auch auf die Rechenzentren von Microsoft in Deutschland der amerikanische Patriot Act Anwendung finde. Ferner möchte er wissen, wie lange, da der Vertrag mit Microsoft 2015 ausgelaufen sei, der Support der Lizenzen gewährleistet sei, wann man also neue Lizenzen benötige. Darüber hinaus interessiert ihn, ob es Pläne gebe, die Standardformate für die Büroverarbeitung auf offene Formate umzustellen. Schließlich bezieht er sich auf ELSTER und möchte erfahren, ob daran gedacht sei, diese Plattform unabhängig von Microsoft-Standards zu machen, weil man im Moment das ELSTER-Formular nur unter Windows installieren könne.

Herr Thomsen verweist in der Frage Patriot Act darauf, dass Microsoft und einzelne Juristen der Auffassung seien, dass eine Anwendung dieses Gesetzes in Deutschland nicht möglich sei. Ausschließen könne man einen solchen Zugriff nur durch technisch-organisatorische Maßnahmen im Rechenzentrum vor Ort. Seine aktuelle fachliche Auffassung sei, dass noch nicht hinreichend nachgewiesen sei, dass man einen Datenzugriff von außen auch erkennen könne. In dieser Beziehung sei der Markt allerdings einem Wandel unterworfen: Die generelle aktuelle Skepsis gegenüber dem Cloud Computing werde sich durch andere zielgruppenspezifische Angebote deutlich verringern.

Zum Rahmenvertrag erläutert Herr Thomsen, dass man für die Lizenzen eine einjährige Verlängerung ausgehandelt habe, dass man dabei aber den Umfang der Leistungen habe deutlich reduzieren können. Da man Office in diesem Jahr nicht aktualisieren werde, brauche man beispielsweise auch nicht eine Wartung einkalkulieren. Auf Nachfrage fügt er hinzu, das Paket schließe Sicherheitsupdates und das Recht ein, auch die in diesem Jahr herauskommenden Versionen zu aktualisieren. Den Betrieb mit Windows 10 und Office 2016 werde man in diesem Jahr mit einzelnen Piloten testen, der großvolumige Rollout werde erst in den nächsten Jahren stattfinden. Er resümiert, das Lizenzrecht habe man, ob man es ziehen werde, könne er aktuell nicht entscheiden.

Herr Thomsen fährt fort, das Umstellen der Formate gehöre in den Zusammenhang der Diskussion um die Open-Source-Umgebung am Arbeitsplatz. Es seien die entsprechenden Migrationsszenarien zu betrachten. Zwar seien Open-Source-Formate generell möglich und die Microsoft-Office-Formate hätten sich geöffnet, seien also genauso standardisiert wie die anderen Open-Document-Formate, allerdings generierten manche Fachverfahren tatsächlich proprietäre Formate.

Zu ELSTER führt Herr Thomsen aus, dass immer mehr ELSTER-Produkte betriebssystemunabhängig einsetzbar würden. Die Steuerverwaltung versuche, möglichst viele Betriebssysteme zu unterstützen und die Lösungen endgeräteunabhängig zu gestalten.

Abg. Dr. Dolgner thematisiert ebenfalls das Cloud Computing und meint, dass die Daten in einem solchen Fall nur dann sicher seien, wenn man sie komplett verschlüsselt ablege. Das allerdings sei schon heute möglich. Er wisse nicht, was ein Anbieter, dem man nicht trauen könne, weil er sich dem deutschen Rechtsrahmen entziehe, noch entwickeln solle, da man ja sowieso selber verschlüsseln müsse. Also könne man diese Frage schon jetzt generell beantworten.

Die verschlüsselte Ablage von Daten in der Cloud, so entgegnet Herr Thomsen, werde nicht nur von Microsoft, sondern auch von anderen schon angeboten, und man nutze diese Möglichkeit bereits und sei damit Herr über alle kryptografischen Verfahren. Das Problem liege hier tatsächlich im Service Level, da man beispielsweise keine Zusicherung eines Back-ups erhalte. Das bedeute, dass man eigene Back-up-Lösungen aufbauen müsse, sodass die Wirtschaftlichkeit eines solchen Vorgehens nicht mehr gegeben sei.

Herr Thomsen betont mit Blick auf das Cloud Computing, dass er generell keine technologischen Tendenzen ausschließe. Einzelne Cloud-Angebote würden für die Software-Entwicklung genutzt, sodass man Entwicklungssysteme nicht selber vorhalten müsse. Seine

Einschätzung sei, dass sich die Anbieter von Dienstleistungen mit Blick auf die in Deutschland beziehungsweise Europa vorhandene Skepsis gegenüber Cloud-Lösungen in diese Richtung bewegen würden. Von ihm würden technologische Tendenzen allein unter den Aspekten der Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Sicherheit und des Datenschutzes, und der Wirtschaftlichkeit bewertet.

Abg. Dr. Dolgner unterstreicht, man müsse demjenigen, der die Verschlüsselung der Daten anbiete, auch vertrauen, und der Quellcode müsse offen sein, der Verschlüsselungsalgorithmus selber dürfe nicht kompromittiert sein. Ihm sei nicht bekannt, dass Microsoft so etwas anbiete. Ferner sei ihm nicht klar, wie man ausschließen wolle, dass Windows 10, das sich herausnehme, selbstständig Algorithmen zu ersetzen, über eine Update-Funktion, die der Nutzer nicht kontrollieren könne, die Verschlüsselung für interessierte Kreise aushebele.

Dieser Ansicht stimmt Herr Thomsen zu und ergänzt, dass eine Quellcodeeinsichtnahme für das Betriebssystem und andere Komponenten durchaus von Microsoft angeboten werde. Diese Einsichtnahme finde in einem Code Review Room in Europa statt; es werde insbesondere vom BSI genutzt. Bei der Einschätzung auch von kryptografischen Verfahren orientiere man sich am BSI-IT-Grundschutz. Man müsse selber Herr über das Kryptomaterial sein, und die Kryptoalgorithmen müssten unter eigener Kontrolle sein, sodass nur das Chifftrat nach draußen gegeben werden dürfe.

Abg. König schlägt vor, den Antrag der Fraktion der PIRATEN auf Drucksache 18/1662 für erledigt zu erklären. - Der Ausschuss empfiehlt daraufhin dem Landtag einstimmig, den Antrag mit Zustimmung des Antragstellers für erledigt zu erklären.

Punkt 5 der Tagesordnung:

a) Entschließung zur Videoüberwachung an Bahnhöfen

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/447](#)

(überwiesen am 25. Januar 2013)

b) Lückenlose Videoüberwachung in Schleswig-Holsteins Zügen verhindern

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/626](#)

(überwiesen am 30. Mai 2013 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/1511, 18/1864, 18/2217, 18/2256, 18/2311, 18/2340, 18/2356, 18/2362, 18/2363, 18/2365, 18/2375, 18/2376, 18/2398, 18/2410, 18/5912, 18/6023](#)

Abg. Dr. Breyer legt dar, dass die Verkehrsminister auf ihrer letzten Konferenz empfohlen hätten, eine flächendeckende Überwachung im öffentlichen Personennahverkehr einzuführen, dass aber dieses Unterfangen, wie sie sogar selbst einräumten, nicht mit geltendem Recht vereinbar sei. Die Statistik weise sogar aus, dass der öffentliche Personennahverkehr einer der sichersten Räume sei, dass 99 % der Gewaltdelikte außerhalb dieses Raumes begangen würden. Auf seine Anfrage habe ihm die Bundespolizei mitgeteilt, dass man innerhalb eines Jahres in nur sieben Fällen aufgrund von Videoaufzeichnungen einen Tatverdächtigen habe identifizieren können. Dagegen wolle die Deutsche Bahn, ohne jeden empirischen Beleg, mit Millionenbeträgen aus Bundesmitteln die Videoaufzeichnung und -überwachung von Bahnhöfen ausbauen. Der Antrag seiner Fraktion, [Drucksache 18/447](#), fordere, dieses Vorhaben aufzugeben und Alternativen zu untersuchen.

Was die Videoaufzeichnung in Zügen angehe, habe man es im Land selbst in der Hand, was man in die entsprechenden Vergabeverträge hineinschreibe. Es habe sich beim Netz West die Erkenntnis durchgesetzt, dass es keinen Sinn mache, die Verkehrsunternehmen zur flächendeckenden Videoüberwachung zu verpflichten.

Abg. Dr. Dolgner verweist darauf, dass sich ein guter Teil des Ursprungsantrags der PIRATEN durch Zeitablauf erledigt habe. Er wolle beim Antrag zu Tagesordnungspunkt 5 a nummerweise Abstimmung beantragen, da die SPD der Nummer 2 zustimmen werde und sich Konsequenzen in die eine oder andere Richtung erst mit der Vorlage eines wissenschaftlichen Konzepts der Bahn, das bisher fehle, ergäben. Alle anderen Punkte werde seine Fraktion ablehnen.

Zu dem Antrag auf Drucksache 18/626 schlägt er vor, dass sich der Innen- und Rechtsausschuss der Beschlussfassung des federführenden Wirtschaftsausschusses anschließen möge.

Abg. Dr. Breyer gibt zu bedenken, ob die regierungstragenden Fraktionen nicht auch den Nummern 3, bei der es um die Herstellung von Transparenz gehe, und 4, in der die Bahn aufgefordert werde, offensiv über die Sicherheitslage aufzuklären, zustimmen könne. - Abg. Dr. Dolgner ist mit Bezug auf Nummer 3 des Antrags auf Drucksache 18/447 der Auffassung, schon die gegenwärtige Gesetzeslage erfordere eine Information über Videoaufzeichnungen. Gemeint könne allenfalls sein, diese sei nicht ausreichend. Zu Nummer 4 merkt er an, kein Verkehrsunternehmen werde ein Interesse daran haben, sein Verkehrsmittel schlechztureden. Ein solcher Antrag werde nur Wirkung zeigen, wenn man ihn auf eine Kernbotschaft konzentriere, die in diesem Fall laute, dass keine Videoüberwachung, die ja ohne Zweifel eine Grundrechtseinschränkung darstelle, ohne vorherige wissenschaftliche Evaluation stattfinden solle.

Abg. Dr. Bernstein erklärt, die CDU werde den Antrag auf Drucksache 18/447 ablehnen. Allerdings könne die Nummer 2, vor dem Hintergrund der Art, wie die Bahn gemeint habe, mit dem Ausschuss nicht kommunizieren zu müssen, aus seiner Sicht auch zustimmungsfähig sein. Unabhängig davon halte er die Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt, Videoüberwachungen in Zügen generell abzulehnen, für falsch, da sie ja durchaus gewünscht würden.

Abg. Dr. Klug erklärt, dass er sich dem Verfahrensvorschlag von Abg. Dr. Dolgner anschließe und dass seine Fraktion, die FDP, nach wie vor erhebliche Skepsis hinsichtlich Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit der in Rede stehenden Videoüberwachungsmaßnahmen habe. Auf jeden Fall wolle man die Bahn auffordern, die wissenschaftliche Untersuchung zu liefern.

Die Vorsitzende stellt fest, dass Nummer 5 des Antrags auf Drucksache 18/447 sich durch Zeitablauf erledigt habe, dass aber der nachfolgende Satz „Der Landtag bittet den Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG zu übermitteln.“ weiterhin Bestandteil der EntschlieÙung bleiben solle. Sie lässt im Folgenden über die übrigen Nummern des Antrags, Drucksache 18/447, abstimmen:

Nummer 1 des Antrags wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Abgeordneten des SSW, der Fraktion der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Nummer 2 des Antrags wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Abgeordneten des SSW, der Fraktion der PIRATEN und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Nummer 3 des Antrags wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Abgeordneten des SSW, der Fraktion der FDP und der Fraktion der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN abgelehnt.

Nummer 4 des Antrags auf Drucksache 18/447 wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Abgeordneten des SSW, der Fraktion der FDP und der Fraktion der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag in der folgenden Schlussabstimmung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Abgeordneten des SSW, der Fraktion der PIRATEN und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, den Antrag in der geänderten Fassung anzunehmen.

Hinsichtlich des Antrags auf Drucksache 18/626 schließt sich der Ausschuss einstimmig dem Votum des federführenden Wirtschaftsausschusses an.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zum Neunzehnten
Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 18/3749](#)

(überwiesen am 19. Februar 2016)

hierzu: [Umdrucke 18/5781, 18/5987, 18/6012, 18/6013, 18/6034](#)

Abg. Dr. Breyer gibt zu bedenken, dass in den schriftlichen Stellungnahmen zwei verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Änderung des Rundfunkstaatsvertrages erhoben würden: Erstens sei der AK „Zensur“ der Ansicht, dass die Betrauung eines bundesrechtlichen Gremiums mit dem Bereich der Mediendienste einen Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilung der Verfassung darstelle. Zweitens meine das Unabhängige Landesdatenschutzzentrum, dass ein erneuter Vollabgleich mit den Meldedaten gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot verstoße. Daher rege er an, den Wissenschaftlichen Dienst mit diesen Fragen zu befassen.

Abg. Eichstädt meint, dass beide Themen nicht neu seien. Zu dem ersten Sachverhalt gebe es schon seit Jahren zwei Auffassungen, die jeweils gut begründet seien. Er hält es für sinnvoller, zunächst im Rahmen der Anhörung die Staatskanzlei zu befragen. Im Anschluss daran könne man immer noch den Wissenschaftlichen Dienst mit diesen Themen befassen.

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf in der September-Plenartagung behandelt werden müsse, sodass es für die Meinungsbildung im Ausschuss ausreiche, wenn am Ende der Sommerpause, bis 5. September 2016, ein Ergebnis des Wissenschaftlichen Dienstes vorliege. Er betont, dass die in Rede stehenden Fragestellungen sehr grundsätzlicher Art seien.

Abg. Dr. Bernstein erklärt sich mit dem Verfahrensvorschlag von Dr. Dolgner einverstanden, legt allerdings seine Ansicht dar, dass es nur Sinn mache, den Wissenschaftlichen Dienst mit seinen knappen Ressourcen mit einem Gutachten zu beauftragen, wenn auch die Koalitionsfraktionen, und nicht nur Abg. Dr. Breyer, tiefgreifende Bedenken hätten, sodass ihre Zustimmung zum Staatsvertrag infrage stehe. - Darauf entgegnet Abg. Dr. Dolgner, man wolle nicht einem Staatsvertrag zustimmen, ohne dass vorher seine Rechtmäßigkeit geprüft worden sei. Diesem Problem müsse man sich jetzt stellen.

Herr Dr. Knothe, Staatskanzlei, nennt als mögliche Termine für die zweite Lesung das Juni- oder Juli-Plenum des Landtages. Der Termin 21. bis 23. September 2016 komme nicht in Betracht, weil dann die Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt nicht mehr vor Inkrafttreten möglich sein werde.

Auf die Frage von Abg. Dr. Dolgner nach einer Möglichkeit zur Verkürzung der Verkündungsfrist und einer Herausgabe eines Sonderdrucks des Gesetzesblatts erklärt Frau Dr. Riedinger, sie sehe das nicht als Rechtsfrage, sondern als tatsächliche Frage dahin gehend, wie weit man das Verfahren beschleunigen könne. Man müsse eruieren, ob das möglich sei.

Abg. Peters weist darauf hin, dass man das Gesetz, weil es sich ja um die zweite Lesung handle, auch erst am 21. September 2016 beschließen könne, da ja der Staatsvertrag vorsehe, dass die Ratifikationsurkunden bis zum 30. September 2016 zu hinterlegen seien.

Abg. Dr. Dolgner richtet die Frage an den Wissenschaftlichen Dienst, ob für die Wirksamkeit der Ratifizierung die Verkündung der Willensbildung des Landtags überhaupt eine notwendige Bedingung darstelle, da es ja heiße, dass die Zustimmung vorliegen, und nicht, dass das Gesetz gültig sein müsse. - Herr Dr. Knothe weist darauf hin, dass als Abschluss des Verfahrens die Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt vorgesehen sei, bevor die Ratifikationsurkunde als endgültige Bestätigung, dass alle formalen Voraussetzungen in Schleswig-Holstein erfüllt seien, bis spätestens 30. September 2016 an die Staatskanzlei des Vorsitzlandes gesandt werden könne. - Frau Dr. Riedinger erläutert, dass gemäß § 37 Absatz 2 Landesverfassung der Landtag bei Staatsverträgen, sofern sie Gegenstände der Gesetzgebung betreffen oder zu ihrer Durchführung eines Gesetzes bedürften, zustimmen müsse. In diesem Fall erfolge der Zustimmungsbeschluss in Form eines Gesetzesbeschlusses. Da ein Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft trete, sei die Verkündung notwendige Voraussetzung.

Herr Dr. Knothe äußert zu der Terminfrage die Ansicht, dass die Landtagsverwaltung entscheiden müsse, ob es möglich sei, zwischen dem 21. und 28.09. – um diesen einen Tag Spielraum bitte er – ein Sonderverkündungsblatt herauszugeben, weil es ansonsten für Gesetzes- und Verkündungsblätter feste Termine gebe. - Die Vorsitzende geht davon aus, dass diese Frage bis in zwei Wochen mit der Landtagsverwaltung geklärt werden könne.

Abg. Eichstädt regt an, die anwesenden Vertreter der Staatskanzlei zu den von Abg. Dr. Breyer zu Beginn der heutigen Beratung aufgeworfenen Sachverhalten zu befragen, und danach zu entscheiden, ob eine Befassung des Wissenschaftlichen Dienstes überhaupt noch erforderlich sei. - Herr Dr. Knothe führt dazu aus, Auffassung der Staatskanzlei sei, dass aufgrund der Ausgestaltung der Norm keine Verletzung von Verfassungsrecht vorliege. Man habe es mit

einer einseitigen Erklärung der Länder zu tun, zu der der Bund eine Gegenregelung erlassen müsse. Der Bund prüfe zurzeit in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Konvergenz“, ob er eine solche Gegenregelung in das Jugendschutzgesetz aufnehme. Die Bereitschaft dazu sei grundsätzlich gegeben. Was den nochmaligen Datenabgleich angehe, so sei es der Wunsch der 15 anderen Länder und der öffentlich-rechtlichen Anstalten gewesen, einen solchen Abgleich alle vier bis fünf Jahre durchführen zu lassen. Schleswig-Holstein habe mit Blick auf das Verfassungsrecht geäußert, dass man zunächst nur einem nochmaligen, einmaligen Meldedatenabgleich zustimme. Der Grund dafür, den Abgleich durchzuführen, sei in Belangen der Beitragsgerechtigkeit zu suchen, da dem Beitragsservice jährlich eine erhebliche Summe verloren gehe, wenn diese Daten nicht erhoben werden könnten. Da der Bayerische Verfassungsgerichtshof entschieden habe, dass der erste Meldedatenabgleich verfassungsgemäß gewesen sei, könne eine Verletzung von Verfassungsrecht auch ausgeschlossen werden. Zudem solle nach dem Abgleich eine Evaluierung erfolgen, bevor im Kreis der Länder entschieden werde, wie mit der Frage des Datenabgleichs weiter umgegangen werden solle.

Auf Nachfrage des Abg. Eichstädt stellt Herr Dr. Knothe klar, rechtlich zulässig sei nach der Fassung des vorliegenden Staatsvertrags nur ein einmaliger Meldedatenabgleich. Die Möglichkeit zu weiteren Abgleichen müsse in einem neuen Staatsvertrag geregelt werden.

Abg. Dr. Breyer ist der Ansicht, dass die von Herrn Dr. Knothe genannten Argumente den Sachverständigen schon bekannt gewesen seien. Die Kritik gehe dahin, dass in dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag eben nicht die Rede davon sei, dass die Regelungen zurückgestellt würden, vielmehr sollten sie sofort gelten, sodass die KJM bindende Empfehlungen für den Bereich der Telemedien abgeben dürfe. Aus seiner Sicht sei es sinnvoll, dass der Wissenschaftliche Dienst prüfe, ob aus dem Staatsvertrag abzuleiten sei, dass diese Regelung leer laufe, und ob die angegebene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zwingend sei. Schließlich könnten die von Herrn Dr. Knothe angeführten Argumente für den Datenabgleich, Aktualisierung der Daten, immer wieder genannt werden. Festzuhalten sei demgegenüber, dass die Entscheidung des Bayerischen Staatsgerichtshofs nur die einmalige Schaffung eines Grundbestandes an Daten betreffe.

Herr Dr. Knothe entgegnet, der erste vollständige Meldedatenabgleich sei durchgeführt worden, weil man bei der Umstellung von der Rundfunkgebühr zum Rundfunkbeitrag nicht gewusst habe, welche Daten auf welcher Ebene entstünden oder notwendig seien. Nun sei aber festgestellt worden, dass dem Beitragsservice jährlich Beiträge in einem sehr hohen Umfang verloren gingen, da die Daten, die aufgrund des regelmäßigen Abgleichs übermittelt würden, beschränkt seien. Die nach dem Datenabgleich vorgesehene Evaluierung solle auch feststel-

len, ob der hohe Beitragsausfall durch den zweiten Meldedatenabgleich kompensiert werden könne. Erst dann werde neu entschieden.

Dem Vorschlag der Vorsitzenden, diesen Tagesordnungspunkt in zwei Wochen nach Klärung der Fristen für die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes erneut aufzurufen und dann über eine Beauftragung des Wissenschaftlichen Dienstes zu entscheiden, schließt sich der Ausschuss einstimmig an.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Digitalradio-Änderungs-StV)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3949](#)

(überwiesen am 29. April 2016)

- Verfahrensfragen -

Abg. Eichstädt regt an, zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Herr Dr. Knothe verweist darauf, dass die Beschlussfassung des Landtags, die zweite Lesung, vom 8. bis 10. Juni 2016 erfolgen müsse, weil der Staatsvertrag zum 1. Juli 2016 in Kraft treten solle. Die Staatskanzleien der vier beteiligten Länder hätten eine Anhörung durchgeführt. Er bietet an, dem Ausschuss sowohl die Ausführungen der Angehörten als auch eine Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen.

Auf Bitte der Vorsitzenden, zu erläutern, wie dieser enge Zeitrahmen zu erklären sei, weist Herr Dr. Knothe darauf hin, dass die erste Lesung im Landtag ursprünglich am 9. März 2016 habe stattfinden sollen; die Vorlage sei dem Landtag von der Landesregierung auch rechtzeitig zugeleitet worden. Offenbar sei dann vom Landtag aber die Lesung auf das April-Plenum verschoben worden.

Abg. Dr. Dolgner richtet die Bitte an die Landesregierung, künftig auf der ersten Seite einer Gesetzesvorlage einen Hinweis auf den notwendigen Zeitablauf zu geben. Er dankt für das Angebot, die Anhörungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, legt allerdings seine Ansicht dar, dass Aufgabe des Parlaments in Abgrenzung von der Regierung und nach dem Prinzip der Gewaltenteilung sei, sich selbstständig Gedanken zu machen. Darüber hinaus sei es nicht wahrscheinlich, dass der Kreis der Anzuhörenden deckungsgleich sei. Schließlich erklärt er, auch bei Staatsverträgen seien Abgeordnete den Wählern gegenüber darlegungspflichtig, warum sie zugestimmt hätten; dieser Darlegungspflicht nachzukommen, falle umso schwerer, je weniger Zeit man habe, die Dinge vernünftig zu bereden.

Herr Dr. Knothe weist darauf hin, dass die Landesregierung am 23. September 2015 und am 16. Dezember 2015 über das geplante Vorhaben nach dem PIG informiert habe. Am 1. März 2016 habe der Ministerpräsident den Präsidenten des Landtages darüber unterrichtet, dass die Beschlussfassung in der Juni-Tagung erfolgen müsse.

Abg. Dr. Dolgner meint, die Abgeordneten hätten sich jetzt mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3949 auseinanderzusetzen. Die Kommunikation der Regierung mit dem Parlament finde über einen Gesetzentwurf statt. Er regt noch einmal an, eine eventuell gegebene Eilbedürftigkeit im Vorblatt eines Gesetzes aufzuführen. Zu der Information nach Parlamentsinformationsgesetz bemerkt er, dass nach einer solchen Information die Parlamentsberatungen zu der Gesetzesmaterie nicht sofort begännen. Es ergebe aus seiner Sicht auch wenig Sinn, wenn eine Materie sich noch bei der Regierung befinde, parallel dazu schon mit Beratungen im Landtag zu beginnen.

Herr Dr. Knothe erklärt, dass er die Anregung, die Eilbedürftigkeit im Vorspann zu Gesetzesvorlagen zu vermerken, gern aufgreife. Man sei davon ausgegangen, dass durch den Brief des Ministerpräsidenten an den Landtagspräsidenten gewährleistet werde, dass der Abschluss der Beratungen bis zum Juni 2016 sichergestellt werden könne.

Zum PIG führt er aus, eine Information an den Landtag stelle aus seiner Sicht die Absicherung dar, dass der Ministerpräsident zum Zeitpunkt der Unterschrift unter den Staatsvertrag davon ausgehen könne, dass das Parlament seines Landes keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Staatsvertrag habe.

Abg. Dr. Dolgner fasst die Ausführungen Herrn Dr. Knothes als Aufforderung auf, dass sich das Parlament, wenn aufgrund des PIG ein Staatsvertragsentwurf vorgelegt werde, also schon im Wege der Selbstbefassung sofort damit beschäftigen sollte.

Abg. Eichstädt zitiert § 3 Absatz 3 Parlamentsinformationsgesetz, wonach der Landtag die Landesregierung sobald wie möglich informiere, wenn sich Einwände ergäben, die zu einer Verweigerung der Zustimmung führen könnten. Nach der Lesart von Herrn Dr. Knothe wäre mit Verstreichen der Frist nach § 3 Absatz 3 PIG aber schon die Zustimmung des Landtages erteilt. Wenn das so wäre, dann bräuchte man im Landtag beziehungsweise im Ausschuss danach gar nicht mehr über die Vorlage zu beraten. Das könne nicht die Intention der Vorschrift sein, denn ein parlamentarisches Verfahren müsse immer zu jedem denkbaren Ergebnis führen können.

Herr Dr. Knothe erwidert, dem Landtag bleibe in dem Fall, wo ein Staatsvertrag mit den Unterschriften vorgelegt werde, nur die Wahl zwischen Zustimmung oder vollständiger Ablehnung. Deswegen sei das PIG bewusst so gestaltet worden, dass man Einwendungen nach vorne, in das PIG-Verfahren, verlagere.

Abg. Dr. Dolgner dankt Herrn Dr. Knothe für die Bereitschaft, im Vorblatt von Gesetzentwürfen künftig eine Eilbedürftigkeit zu kennzeichnen, und für den Hinweis, dass das Parlament sein Mitwirkungsrecht am wirkungsvollsten zum ersten Zeitpunkt der Parlamentsinformation nach dem PIG ausüben sollte. Er schlägt vor, dann auch dementsprechend im Ausschuss zu verfahren und bittet die Vorsitzende des Ausschusses, die Befassung mit Staatsverträgen, für die dieser Ausschuss fachlich zuständig sei, selbstständig auf die Tagesordnung zu setzen, wenn eine entsprechende Parlamentsinformation erfolgt sei.

Abg. Dr. Breyer erweitert den Vorschlag um den Aspekt der Verteilung der Vorlagen im Rahmen von Informationen nach dem Parlamentsinformationsgesetz, der sogenannten Unterrichtungen. Unterrichtungen würden zurzeit nicht in das Landtagsinformationssystem eingestellt. Wenn die Landesregierung keine Einwände dagegen erhebe, dass die Dokumente öffentlich zugänglich gemacht würden, richte er die Bitte an die Vorsitzende, zu veranlassen, dass Unterrichtungen, die auf die Tagesordnung des Ausschusses gesetzt würden, dann auch als öffentliche Vorlage im Informationssystem abrufbar seien.

Herr Dr. Knothe weist darauf hin, dass man den Text dieses Staatsvertrages vorab in Entwurfsfassung allen medienpolitischen Sprechern habe zukommen lassen. Für die Information nach PIG werde ein Vertragsentwurf in der jeweils gültigen Fassung vorgelegt. Zur Möglichkeit, auch Stellungnahmen aus der Verbandsanhörung dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen und als Ausschussmaterial zu veröffentlichen, weist er darauf hin, dass man bei einer von der Regierung durchgeführten Anhörung die Zustimmung der Anzuhörenden zu einer Veröffentlichung einholen müsse.

Abg. Dr. Breyer erklärt, ihm gehe es nicht um die Veröffentlichung des Ergebnisses der Anhörung der Regierung, sondern um den Staatsvertragsentwurf. Was die Anhörungsergebnisse betreffe, glaube er aber auch nicht, dass eine Zustimmung der Anzuhörenden erforderlich sei, da alles das, was der Regierung vorliege, sowieso dem Informationszugang durch Parlament und Öffentlichkeit unterliege.

Herr Dr. Knothe wendet ein, dass die Betroffenen das teilweise anders sähen. Manche wiesen sogar ausdrücklich darauf hin, dass ihre Antwort nur für die Regierung bestimmt sei. Zur Frage der Einstellung eines Gesetzesentwurfs in das öffentliche Informationssystem des Landtags

schon zum Zeitpunkt der Übersendung nach dem PIG kündigt er an, diese Frage dem zuständigen Landtags- und Kabinettsreferat zur Klärung vorzulegen.

Abg. Harms erklärt, dass aus seiner Sicht erst dann, wenn die Landesregierung ihren Meinungsbildungsprozess abgeschlossen habe, Entwürfe veröffentlicht werden sollten; denn ansonsten könnten Entwürfe auch gegen eine Regierung, die sich noch nicht entschieden habe, verwendet werden.

Abg. Dr. Dolgner meint, dass es Angelegenheit der Regierung sei, ob sie Unterlagen aus einer Regierungsanhörung zur Verfügung stelle. Er pflichtet Abg. Harms bei, dass es die Qualität eines Meinungsfindungsprozesses nicht erhöhe, wenn noch nicht abgestimmte Entwürfe veröffentlicht und Punkte, die noch in der Diskussion seien, als Fakten dargestellt würden. Er habe in seiner Äußerung darauf abgestellt, für Staatsverträge einen Automatismus einzuführen, dass der aufgrund Parlamentsinformationsgesetz zugeleitete Text Gegenstand der Beratung werde, die Vorsitzende ihn auf die Tagesordnung setze und er dann vom Landtag auch verumdruckt werde. - Auf Nachfrage der Vorsitzenden präzisiert er, das Verfahren solle nicht für alle übrigen Gesetzentwürfe gelten.

Abg. Eichstädt betont, man rede jetzt nicht über diese Punkte, weil man der Meinung sei, der zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegende Staatsvertrag weise Mängel auf. Ausgangspunkt der Diskussion sei ja der Wunsch des Ausschusses gewesen, eine Anhörung zu der Vorlage durchzuführen, die seiner Meinung nach auch sinnvoll sei, weil sie eine angemessene Form der Beteiligung derjenigen darstelle, die von dem Staatsvertrag betroffen seien.

Dem Verfahrensvorschlag der Vorsitzenden - Durchführung einer schriftlichen Anhörung, Benennung der Anzuhörenden innerhalb einer Woche, Frist zur Abgabe von Stellungnahmen zwei Wochen, Wiederaufruf des Tagesordnungspunktes in der Sitzung am 1. Juni 2016, Erreichen des Juni-Plenums - schließt sich der Ausschuss einstimmig an.

Dem weiteren Verfahrensvorschlag, die Behandlung von Staatsverträgen, sobald sie nach dem PIG dem Landtag vorgelegt würden, auf die Tagesordnung des Innen- und Rechtsausschusses zu nehmen und nach Möglichkeit die übersandten Materialien zu verumdrucken, stimmt der Ausschuss einstimmig zu.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungs-
gesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/4000](#)

(überwiesen am 29. April an den **Innen- und Rechtsausschuss**
und an den Finanzausschuss)

- Verfahrensfragen -

Abg. Dr. Breyer regt eine schriftliche Anhörung an, damit die Konsequenzen dieser Änderung besser abgeschätzt werden könnten.

Diesem Verfahrensvorschlag schließt sich der Ausschuss einstimmig an.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeskatastro-
phenschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/4063](#)

(überwiesen am 29. April 2016)

- Verfahrensfragen -

Abg. Lange schlägt vor, zu der Vorlage eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Der Ausschuss schließt sich diesem Vorschlag einstimmig an.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung
und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums
zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Ver-
bund der norddeutschen Küstenländer**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/4064](#)

(überwiesen am 28. April 2016)

- Verfahrensfragen -

Abg. Dr. Breyer schlägt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung vor. Zudem habe er Bitten an die Landesregierung: Erstens thematisiert er die sogenannte Mängelliste aus Niedersachsen. Die niedersächsische Datenschutzbeauftragte habe gerügt, dass die dortige TK-Anlage, die gemeinsam mit Bremen betrieben werde, nicht datenschutzkonform sei. Er bittet die Landesregierung, die erwähnte Mängelliste zur Verfügung zu stellen. Zweitens bittet er darum, das Verwaltungsabkommen mit Hamburg und Niedersachsen zur Unterstützung bei der Telekommunikationsüberwachung und die Auftragsvereinbarungen zur Verfügung gestellt zu bekommen. Drittens fragt er an, ob die sich aus diesem Staatsvertrag ergebenden Vereinbarungen, zum Beispiel Betriebsvereinbarung, Datenschutzkonzepte und Auftragsvereinbarungen, dem Landtag zur Verfügung gestellt werden könnten. In seiner Landtagsrede habe er darauf hingewiesen, dass der Staatsvertrag wichtige Fragen nicht regelt. Daher sei es wichtig, zu erfahren, ob diese Vereinbarungen eingestuft seien, sodass die Öffentlichkeit nichts erfahren könne. Viertens möchte er wissen, warum sich die Nordländer gegen eine eigenständige Einrichtung, die datenschutzrechtlich positiver sei, entschieden hätten.

Herr Wiezorek, Mitarbeiter im Referat Recht der Polizei im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, sagt zu, die Frage zur Mängelliste zu klären. Zur zweiten Anfrage erklärt er, dass die Vereinbarungen zur Datenauftragsverarbeitung VS-NfD eingestuft seien. Es sei mit den Betroffenen zu klären, ob diese Einstufung aufgehoben oder die Unterlage dem Ausschuss unter dieser Einstufung zugeleitet werden könne. Zur dritten Frage kündigt Herr Wiezorek an, Erkundigungen einzuholen und gegenüber dem Ausschuss schriftlich zu berichten. Zur vierten Frage, warum man sich gegen die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts entschieden habe, verspricht er, dem Ausschuss Mitteilung zu machen, nachdem er sich eingehender mit dem Sachverhalt befasst habe. Generell könne er sagen, dass das im Zusammenhang mit Dienstherreneigenschaft und Disziplinarfragen zu sehen sei.

In diesem Zusammenhang spricht Abg. Dr. Breyer die vergleichbare Problematik des Bergamtes Niedersachsen an, das von Schleswig-Holstein ja beauftragt werde und das gegen eine eindeutige Weisung des schleswig-holsteinischen Ministeriums verstoßen habe. Da erhebe sich auch für das in Rede stehende Dienstleistungszentrum der Polizeien die Frage, wer für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Mitarbeiter zuständig sei. - Herr Wiezorek sagt zu, dass er sich in dieser Detailfrage kundig machen und anschließend dem Ausschuss berichten werde.

Abg. Dr. Klug schließt sich dem Wunsch von Abg. Dr. Breyer an, dass die 44 Punkte umfassende Mängelliste zugänglich gemacht werde. Was die schriftliche Anhörung angehe, bittet er darum, dass das ULD auf die Frage eingehen möge, inwieweit die in Niedersachsen festgestellten Mängel im Rahmen der angestrebten Fünf-Länder-Konstellation ausgeschlossen werden könnten.

Abg. Dr. Dolgner hält es vor dem Hintergrund von Zeitnotwendigkeiten für sinnvoll, wenn die Fraktion der PIRATEN die von ihr aufgeworfenen Fragen bis Ende der Woche schriftlich formuliere, damit sie dann vom Innenministerium bis Ende Mai/Anfang Juni schriftlich beantwortet werden könnten. Der zur Behandlung anstehende Gesetzentwurf müsse das Juli-Plenum erreichen. Für die schriftliche Anhörung schlägt er eine verkürzte Benennungszeit von einer Woche und für die Vorlage der Stellungnahmen eine Frist von drei Wochen vor; für die mündlichen Stellungnahmen darüber hinaus sei ein Termin mit Innenministerium und ULD zu vereinbaren.

Den Verfahrensvorschlägen der Abg. Dr. Klug und Dr. Dolgner schließt sich der Ausschuss einstimmig an.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hans-Jörn Arp (CDU), Johannes Callsen (CDU), Dr. Kai Dolgner (SPD), Volker Dornquast (CDU), Kirsten Eickhoff-Weber (SPD), Daniel Günther (CDU), Martin Habersaat (SPD), Bernd Heinemann (SPD), Thomas Hölck (SPD), Karsten Jasper (CDU), Klaus Jensen (CDU), Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Tobias Koch (CDU), Oliver Kumbartzky (FDP), Hans Hinrich Neve (CDU), Regina Poersch (SPD), Katja Rathje-Hoffmann (CDU), Beate Raudies (SPD), Peter Sönnichsen (CDU), Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Kai Vogel (SPD), Jette Waldinger-Thiering (SSW), Dr. Axel Bernstein (CDU), Astrid Damerow (CDU), Heike Franzen (CDU), Hauke Götsch (CDU), Peter Lehnert (CDU), Petra Nicolaisen (CDU), Heiner Rickers (CDU), Klaus Schlie (CDU) und Rainer Wiegard (CDU)

[Drucksache 18/4107](#) (neu)

(überwiesen am 29. April 2016)

- Verfahrensfragen -

Die Vorsitzende erläutert, schon während der Plenardebatte sei die zweite Lesung für das Juli-Plenum avisiert worden. Sie macht folgenden Verfahrensvorschlag: bis 11. Mai 2016 Benennung der Anzuhörenden, Frist für die Stellungnahmen bis zum 10. Juni 2016, Benennung von Anzuhörenden für eine eventuelle mündliche Anhörung am 17. Juni 2016, mündliche Anhörung eventuell am 29. Juni oder 6. Juli 2016, Erreichen des Juli-Plenums.

Abg. Dr. Dolgner spricht sich gegen eine mündliche Anhörung aus, weil es nicht darum gehe, als Ausschuss eine Empfehlung abzugeben, sondern primär darum, allen Abgeordneten eine Meinungsbildung zu ermöglichen. Das ermögliche die schriftliche Anhörung. - Auch Abg. von Kalben ist der Auffassung, dass man auf eine mündliche Anhörung verzichten könne, spricht sich aber dafür aus, den Zeitplan vorsorglich so offen zu halten. - Abg. Dr. Breyer bittet darum, die Ergebnisse der schriftlichen Anhörung an alle Mitglieder des Landtags zu verteilen.

Dem oben bezeichneten Verfahrensvorschlag der Vorsitzenden schließt sich der Ausschuss einstimmig an.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Schnelle Internetzugänge für die Landespolizei

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/4097](#)

(überwiesen am 28. April 2016)

- Verfahrensfragen -

Dem Vorschlag von Abg. Dr. Dolgner, die Landesregierung möge in einer der nächsten Sitzungen die Situation bei der Landespolizei betreffend Internetzugänge aus ihrer Sicht darstellen, schließt sich der Ausschuss einstimmig an.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag
über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und
zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 18/4086](#)

(überwiesen am 29. April 2016)

- Verfahrensfragen -

Die Vorsitzende teilt mit, diese Drucksache sei dem Ausschuss überwiesen worden, obwohl fachlich in erster Linie der Bildungsausschuss zuständig sei. Sie schläge vor, dem Bildungsausschuss zu empfehlen, sich im Wege der Selbstbefassung mit der Vorlage zu befassen, so dass dieser Ausschuss den Gesetzentwurf zurückstellen könne, bis der Bildungsausschuss seine Beratungen abgeschlossen haben werde.

Ein Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung führt aus, dass auch dieser Staatsvertrag eilbedürftig sei und über ihn im Juli-Plenum entschieden werden müsse, weil mit ihm Regelungen verbunden seien, die im Zuge der Umsetzung des Hochschulstatistikgesetzes vorzunehmen seien. Der Bund habe mit Änderung dieses Gesetzes im März vorgegeben, dass zum Sommersemester 2017 neue Daten von den Studierenden zu erheben seien. Bis dahin seien die technischen Voraussetzungen an den Hochschulen zu schaffen, und es sei eine Änderung des Hochschulgesetzes erforderlich, weil dort die Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung der Daten geregelt sei.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Vorschlag der Vorsitzenden zu folgen und zugleich dem Bildungsausschuss die Eilbedürftigkeit der Beratung zu signalisieren.

(Unterbrechung der Sitzung von 12:47 bis 13:19 Uhr)

Punkt 14 der Tagesordnung:

Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa über die gerichtlich angeordnete Entlassung eines Sicherungsverwahrten in Hamburg, die aktuelle Situation in der Einrichtung sowie über Konsequenzen für Schleswig-Holstein

Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU)

[Umdruck 18/6031](#)

Frau Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa, berichtet, den Informationen aus Hamburg zufolge handele es sich bei dem auf Anordnung des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu entlassenden Sicherungsverwahrten um einen komplexen Einzelfall, der keine Rückschlüsse auf das psychiatrische oder therapeutische Behandlungsangebot und die Situation in der Sicherungsverwahrung in der JVA Fuhlsbüttel zulasse. Da es sich um einen Hamburger Sicherungsverwahrten handele, werde sie nicht weiter auf den konkreten Fall eingehen und verweise auf die Presseerklärung der Justizbehörde von Hamburg und des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Sie führt weiter aus, derzeit befänden sich neun Sicherungsverwahrte aus Schleswig-Holstein in der Hamburger Einrichtung. Für alle würden regelmäßig individuelle Vollzugs- und Behandlungspläne erstellt. Ziel sei es, durch die individuelle und intensive Betreuung die weitere Unterbringung so kurz wie möglich und so lang wie nötig zu halten. Es sei ihr wichtig, darauf hinzuweisen, dass, auch wenn die Unterbringung von schleswig-holsteinischen Sicherungsverwahrten in Hamburg erfolge, eine durchgehende Betreuung von der Strafhaft über den Vollzug der Sicherungsverwahrung bis zur Entlassung gewährleistet sei. Hierzu arbeiteten die JVA Lübeck und die JVA Fuhlsbüttel eng zusammen. Die JVA Lübeck setze einen Vollzugsabteilungsleiter, der Sozialpädagoge sei, für alle Phasen der Inhaftierung ein. Als Ansprechpartner für die Belange der Sicherungsverwahrten aus Schleswig-Holstein arbeite er drei Tage in der Woche in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der JVA Fuhlsbüttel. Für die Behandlung zur Verminderung der Gefährlichkeit stünden im Wesentlichen folgende Behandlungsangebote zur Verfügung, die von sieben Untergebrachten angenommen würden - zwei Untergebrachte verweigerten sämtliche Angebote -: einzeltherapeutische Gespräche mit dem Psychologischen Dienst der Anstalt zur Deliktbearbeitung und zur Durchführung von delikt-spezifischen Behandlungsprogrammen, in Einzelbehandlung bei intelligenzgeminderten Insassen oder solchen mit geringen Gruppenkompetenzen, oder Einzelbehandlung durch externe

Psychotherapeuten zur Deliktbearbeitung, Suchtbehandlung, Behandlung zur allgemeinen Verbesserung der Anpassungsfähigkeiten. Es gebe Gruppentraining zur Verbesserung sozialer Kompetenzen, und Basisgruppen mit psychoedukativen Inhalten.

Sie erläutert, das Interesse und die Motivation zur Teilnahme an den Angeboten fielen sehr unterschiedlich aus. Insgesamt könne jedoch die Mitwirkung der Untergebrachten an der Behandlung als zufriedenstellend bezeichnet werden; es handele sich aufgrund der dominierenden Persönlichkeitsstörung um eine gering therapiegeeignete Klientel. Bis auf zwei gingen alle Untergebrachten aus Schleswig-Holstein in unterschiedlichen Betrieben der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung nach, zwei könnten aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten.

Sie weist darauf hin, alle Untergebrachten aus Schleswig-Holstein erhielten mindestens einmal im Quartal Lockerungen in Form von Ausführung oder Begleitausgängen mit einer von der Einrichtung zugelassenen Person. Die Vollstreckungskammern prüften innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen regelmäßig die Verhältnismäßigkeit der Fortdauer der Sicherungsverwahrung und bezögen das Behandlungsangebot in jedem Einzelfall in diese Prüfung ein. Beanstandungen in den Fällen der schleswig-holsteinischen Untergebrachten habe es nicht gegeben.

Aus der gerichtlich angeordneten Entlassung des Hamburger Sicherungsverwahrten ergäben sich von daher keine unmittelbaren Konsequenzen für die schleswig-holsteinischen Sicherungsverwahrten.

Auf die Frage der Abg. Ostmeiner erklärt Ministerin Spoorendonk, dass sie über diesen Fall aus der Presse informiert worden sei. - Herr Sandmann, Leiter der Abteilung Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe, Therapieunterbringung im MJKE, ergänzt: Auch er habe vor der Presseveröffentlichung keine näheren Informationen erhalten. Sein Kollege aus Hamburg habe ihm bei einer Tagung in Konstanz lediglich grob den Sachverhalt geschildert. - Ministerin Spoorendonk ergänzt, dass, wie sie eben erfahren habe, der Staatssekretär von seiner hamburgischen Kollegin Frau Günther im Vorwege informiert worden sei.

Abg. Ostmeier möchte weiter wissen, ob Frau Spoorendonk Kontakt mit der Einrichtung oder dem Senator aufgenommen habe, um sich über die Umstände unterrichten zu lassen. - Ministerin Spoorendonk verweist noch einmal darauf, dass der Staatssekretär im Vorwege informiert worden sei; sie wiederum sei dann vom Staatssekretär unterrichtet worden. Sie betont, dass dieser Fall mit den Sicherungsverwahrten aus Schleswig-Holstein nichts zu tun habe.

Auf die weitere Frage der Abg. Ostmeier nach den Informationen des Staatssekretärs erläutert Ministerin Spoorendonk, sie habe von ihm genau das erfahren, was Inhalt der Presseveröffentlichung gewesen sei.

Abg. Ostmeier fragt, wie man aus Schleswig-Holstein Einfluss darauf nehmen könne, dass die Therapien umgesetzt würden. - Herr Sandmann erläutert, es fänden regelmäßige Gespräche über Inhalte, Behandlungen und über Fälle, die zur Entlassung anstünden, zwischen der JVA Lübeck und der JVA Fuhlsbüttel statt. Diese Fachebene müsse Vollzugspläne und Behandlungsangebote beurteilen; von dort erhalte er die Informationen. Auch die Einhaltung von Therapieplänen werde in Abständen überprüft. Gespräche, in der Regel einmal im Jahr, hätten zuletzt stattgefunden einmal im Jahr 2013, zweimal im Jahr in 2014 und 2015, 2016 hätte eins am 14. April 2016 stattgefunden; am 30. Mai 2016 sei ein weiterer Termin geplant.

Abg. Nicolaisen möchte wissen, ob es nun eine vermehrte Kontaktaufnahme mit den Hamburger Behörden geben werde. Als Zweites möchte sie erfahren, ob eventuelle Versäumnisse auf einen Personalmangel zurückgeführt werden könnten. - Ministerin Spoorendonk weist noch einmal darauf hin, dass es sich um einen Hamburger Fall handele. Sie müsse nicht beschließen, was in Hamburg geregelt werde. Sie verweist auf den Staatsvertrag, der die von Herrn Sandmann dargestellte regelmäßige Überprüfung vorsehe. - Herr Sandmann ergänzt, dass man, wenn so etwas bei einem schleswig-holsteinischen Sicherungsverwahrten vorgekommen wäre, sofort die Information bekommen hätte. In dem bekannt gewordenen Fall habe sich ein Sicherungsverwahrter geweigert, eine Therapie in der Anstalt durchzuführen, und er habe einen Therapeuten außerhalb der Anstalt gefunden. Das habe umfangreiche Maßnahmen zur Bewachung erfordert, die wiederum den Verwahrten gestört hätten. Herr Sandmann fügt hinzu, ein Informationsbedürfnis Schleswig-Holsteins im Fall eines Hamburger Sicherungsverwahrten liege nur dann vor, wenn er Auswirkungen auf schleswig-holsteinische Sicherungsverwahrte habe. Bei dem weiteren Gesprächstermin in diesem Jahr, am 30. Mai 2016, werde es um den Personaleinsatz und darum gehen, ob die Zahlungen aus Schleswig-Holstein angepasst werden müssten.

Auf Nachfrage der Abg. Ostmeier führt Herr Sandmann aus, es gebe für die Sicherungsverwahrten, die Hamburger und die schleswig-holsteinischen, einen einheitlichen Personaleinsatz. Genau solche Fragen des Einsatzes von Psychologen und AVD-Kräften würden am 30. Mai 2016 behandelt werden. Ob bei dem in Rede stehenden Fall Versäumnisse aufgetreten seien, könne er nicht beurteilen, da es sich ja um einen Hamburger Fall handele. Hinweise darauf, dass es an Personalmangel gelegen habe, habe er nicht.

Abg. Ostmeier, die noch einmal nach Einflussmöglichkeiten auf Therapieangebote oder die Handhabung in der JVA Fuhlsbüttel fragt, entgegnet Ministerin Spoorendonk, sie habe in ihrem Bericht den Ablauf und auch die Angebote deutlich gemacht. Sicherungsverwahrte könnten nicht gezwungen werden, Therapieangebote anzunehmen.

Zum aktuellen Stand möglicher Entlassungen, nach dem Abg. Nicolaisen sich erkundigt, führt Herr Sandmann aus, dass ein Sicherungsverwahrter, der ein Pflegefall sei, nach Schleswig-Holstein entlassen werde; eine entsprechende Entscheidung durch das Gericht sei schon getroffen worden. Es sei dafür Sorge getragen worden, dass eine Einrichtung diesen Sicherungsverwahrten aufnehmen werde.

Zur der von Abg. Dr. Breyer erfragten kontinuierlichen und tragfähigen psychotherapeutischen Behandlung bei allen Sicherungsverwahrten aus Schleswig-Holstein, die dies wünschten, erklärt Ministerin Spoorendonk, ihr liege keine andere Information vor als die, dass das zufriedenstellend gelöst worden sei. - Herr Sandmann verweist auf die engen Kontakte zwischen der JVA Lübeck und der JVA Fuhlsbüttel, bei denen man über alles rede. Allerdings müssten die Strafvollstreckungskammern einmal im Jahr überprüfen, ob ein Sicherungsverwahrter entlassen werden müsse. Dazu bekämen sie alle in der Anstalt vorhandenen Unterlagen, die Behandlungsprogramme und so weiter, zur Verfügung gestellt. Neben den persönlichen Gesprächen seien diese Überprüfungen ein wichtiger Indikator dafür, dass die Behandlungen auch durchgeführt würden.

Herr Sandmann erläutert zu den von Abg. Dr. Breyer thematisierten externen Therapien für schleswig-holsteinische Sicherungsverwahrte, dazu lägen ihm keine Informationen vor; das müsse man bei der JVA Lübeck erfragen.

Dann spricht Abg. Dr. Breyer die bevorstehende Entlassung des Hamburger Sicherungsverwahrten jetzt nach dem Gerichtsurteil an und fragt, ob sie erfolge, weil die Gefährlichkeit des Betroffenen nicht mehr vorliege, oder ob sie angeordnet worden sei, weil ihm eine Therapie nicht ermöglicht worden sei. - Ministerin Spoorendonk erwidert, das sei eine Unterstellung, die sie so nicht stehen lassen könne.

Abg. Peters hebt darauf ab, dass im Falle des Hamburger Sicherungsverwahrten nicht das Gericht, wie Abg. Dr. Breyer es dargestellt habe, eine externe Therapie angeordnet habe, vielmehr sei das der Wunsch des Betroffenen gewesen. - Abg. Dr. Breyer entgegnet, indem er aus der Pressemitteilung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. April 2016 zitiert, wonach der Senat die Vollzugsanstalt verpflichtet habe, „dem Untergebrachten bis zum 24.

April 2015 eine therapeutische Behandlung in den Praxisräumen eines externen Therapeuten zu ermöglichen.“ Das bedeute, dass eine gerichtliche Verpflichtung vorgelegen habe.

Die Vorsitzende bittet darum, den Ausschuss nach dem Gespräch am 30. Mai 2016 über das Ergebnis, insbesondere im Hinblick auf die Personalsituation, zu unterrichten.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa über die Position der Landesregierung zur Änderung der strafrechtlichen Bewertung von Diebstählen geringwertiger Sachen und über Planungen der Landesregierung für entsprechende Initiativen auf Bundesebene

Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU)

[Umdruck 18/6054](#)

Ministerin Spoorendonk erklärt, man habe der Presseberichterstattung entnehmen können, dass sich Abg. Dr. Stegner für die Behandlung von Bagatelldelikten als Ordnungswidrigkeit ausgesprochen habe. Diesen Vorschlag habe er nach einer Sitzung des Forums Innenpolitik des Bundesvorstands der SPD gemacht. Ihre Auffassung sei, dass sich jeder äußern und Vorschläge unterbreiten dürfe. Sie betont, dass dieser Vorschlag nicht Gegenstand von Erörterungen der Landesregierung gewesen sei. Es gebe keine Landesinitiative zu einer Änderung der strafrechtlichen Bewertung von Bagatelldelikten, eine entsprechende Bundesratsinitiative sei nicht geplant. Legitim sei es aber, dass Parteien, Fraktionen und Einzelpersonen sich Gedanken machten und Überlegungen anstellten, ob aus solchen Gedanken politische Initiativen entwickelt werden sollten. Erst dann wäre die Zeit für die Landesregierung gekommen, sich dazu eine Meinung zu bilden.

Abg. Ostmeier weist darauf hin, dass Abg. Dr. Stegner als Fraktionsvorsitzender und Landesvorsitzender von einigem Gewicht sei, und richtet an Ministerin Spoorendonk die Frage, ob sie zu diesem Vorstoß eine Position habe. - Ministerin Spoorendonk entgegnet, Herr Stegner habe unterschiedliche Hüte: Er sei Fraktionsvorsitzender, Landesvorsitzender und stellvertretender Bundesvorsitzender seiner Partei. Sie wiederholt, es gebe keine Denkverbote. Was sie gesagt habe, gelte für die Landesregierung. Sie verweist darauf, dass es sehr wohl auch jetzt schon Vorgaben für die Strafverfolgung bei Kleinkriminalität gebe und dass sich diese Vorgaben aus ihrer Sicht bewährt hätten.

Abg. Dr. Dolgner erklärt, er sei Mitglied des Forums Innenpolitik und bei der Gelegenheit anwesend gewesen. Er finde es ungewöhnlich, wenn hier versucht werde, Minister der Koalition zu einem Debattenbeitrag, der nicht im parlamentarischen Raum erfolgt sei, zu befragen. Abg. Dr. Stegner habe sich in seiner Äußerung auch gar nicht auf Ordnungswidrigkeiten fest-

gelegt; er habe von standardisierten schnelleren Verfahren gesprochen. Der Vorschlag, aus Straftaten Ordnungswidrigkeiten zu machen, komme von der GdP NRW. Abg. Dr. Stegner habe allgemeine innenpolitische Überlegungen angestellt. Er, so Abg. Dr. Dolgner weiter, sei der Auffassung, dass es im Ergebnis auch unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention vielleicht unbefriedigend sein könnte, wenn ein großer Prozentsatz von Personen, die Ladendiebstähle begangen hätten, am Ende sanktionsfrei blieben.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Ministerin zur Kenntnis.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts (LBModG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3154](#)

(überwiesen am 16. September 2015 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Finanzausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/4869, 18/4995, 18/5144, 18/5146, 18/5173, 18/5197, 18/5218, 18/5231, 18/5235, 18/5236, 18/5241, 18/5257, 18/5258, 18/5631, 18/5635, 18/5637, 18/5928, 18/5952, 18/5980, 18/5999, 18/6016](#)

Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein

Dr. Aloys Altmann, Präsident

Umdruck 18/5231

Herr Dr. Altmann, Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein, trägt die Schwerpunkte der Stellungnahme seines Verbandes, [Umdruck 18/5231](#), vor und möchte dabei auch dem Vorurteil begegnen, dass der Bund der Steuerzahler immer nur propagiere, was nicht gehe, und die öffentlichen Mittel reduziert sehen wolle. Man wolle demgegenüber nur, dass die reichlich vorhandenen Mittel sinnvoll eingesetzt würden. In diesem Zusammenhang sei das Personal, das einschließlich der Pensionäre etwa 40 % des Landeshaushaltes beanspruche, als eine der wichtigsten Stellschrauben anzusehen, wenn es um die zukunftsfeste Gestaltung des Landeshaushalts gehe.

Leider werde die dem Stabilitätsrat gegebene Zusage des Landes, 5.345 Stellen im Landesdienst abzubauen, werde allerdings nicht eingehalten, stattdessen würden rund 1.000 zusätzliche Stellen geschaffen. Er wünsche sich, dass das Parlament die Kraft finde, Wege aufzuzeigen, wie in Zukunft der öffentliche Dienst mit weniger Personal effizient und hochmotiviert aufgestellt werden könne.

DBB Beamtenbund und Tarifunion, Landesverband Schleswig-Holstein

Anke Schwitzer, Landesbundvorsitzende

Nils Jessen, stellvertretender Landesbundvorsitzender

Umdruck 18/5173

Frau Schwitzer, DBB Beamtenbund und Tarifunion, Landesverband Schleswig-Holstein, stellt in Erwiderung auf Herrn Dr. Altmann fest, dass der DBB sich immer für eine aufgabengerechte Personalausstattung ausgesprochen habe und zum Personalabbau die Ansicht vertrete, dann müssten auch die Aufgaben abgebaut werden. Wenn das nicht erfolge - und es erfolge zurzeit nicht -, müsse das Land auch personell nachsteuern.

Das vorliegende Landesbeamtenmodernisierungsgesetz werde dem Anspruch, eine Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes zu bewirken, nicht gerecht, da überwiegend Regelungen als Nachvollzug von bundesgesetzlichen Regelungen, zur Umsetzung von EU-Recht vorgenommen würden. Dieses Gesetz sei nicht grundsätzlich schlecht; es werde aber der Vorbehalt gemacht, dass alles nichts kosten dürfe. Der Entwurf enthalte Maßnahmen, die ältere Bedienstete motivieren sollten, länger zu bleiben, es fehlten jedoch Anreize für Jüngere, sich für den öffentlichen Dienst zu entscheiden.

Im Zusammenhang mit der neu geschaffenen Flexibilisierung über Arbeitszeitkonten bittet sie den Ausschuss, sich für die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bei sogenannten Störfällen einzusetzen, damit die Verhandlungen über die 59er-Vereinbarung zum Abschluss gebracht werden könnten.

Im Übrigen trägt Frau Schwitzer die Hauptinhalte der Stellungnahme in Umdruck 18/5173 vor.

Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst (komba) Schleswig-Holstein,

Christian Dirschauer, Landesvorsitzender

Kai Tellkamp, Geschäftsführer

Umdruck 18/5257

Herr Tellkamp, Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst (komba), schließt sich den Ausführungen von Frau Schwitzer an und bemerkt grundsätzlich, dass von diesem Gesetzentwurf kein plakatives Signal für bessere Möglichkeiten der Personalgewinnung, insbesondere für die kommunale Ebene, ausgehe.

Zur funktionsgerechten Besoldung führt er aus, dass die aus dem Arbeitnehmerbereich bekannte Tarifautomatik, wonach sich ein Anspruch auf eine bestimmte Bezahlung ergebe, wenn der Betreffende die Vorgaben erfülle, im Beamtenrecht nicht greife. Daher plädiert er dafür, die mit dem schleswig-holsteinischen Besoldungsgesetz abgeschaffte Möglichkeit, für die vorübergehende Übernahme höherwertigerer Tätigkeiten eine Zulage zu zahlen, wieder einzuführen.

Darüber hinaus stellt er die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme seines Verbandes, Umdruck 18/5257, vor.

Verband des höheren Verwaltungsdienstes in Schleswig-Holstein e.V.

Claus Asmussen, Vorsitzender

Umdruck 18/5146

Herr Asmussen, Verband des höheren Verwaltungsdienstes in Schleswig-Holstein e.V., trägt die wesentlichen Punkte der Stellungnahme seines Verbandes, Umdruck18/5146, vor.

* * *

Frau Schwitzer stellt in der anschließenden Aussprache fest, Regelbeurteilungen, nach deren Demotivationswirkung Abg. von Kalben gefragt hat, seien notwendig, um Auswahlentscheidungen zu treffen, sie seien kein Motivationsinstrument; denn sie seien in Schleswig-Holstein, aber auch in anderen Bundesländern geprägt durch die Einhaltung eines Orientierungsrahmens, durch Quoten und Vorgaben, die mit der Abbildung einer tatsächlichen Leistung nichts zu tun hätten. Die Beurteilung gebe eine relative Leistung im Verhältnis zu anderen wieder; aus einer Beurteilung könne man nicht herleiten, ob die Leistung eines Beamten zutreffend abgebildet worden sei. Die Erfahrungen in der Praxis zeigten, dass sich Beurteilungen oft als Motivationskiller erwiesen, da die größte Gruppe von Bediensteten eine Note erhalte, die man umschreiben könne mit: „Deine Leistung ist so weit okay“. Zur Regelbeurteilung bei Altersteilzeit meint Frau Schwitzer, wenn der Dienstherr Kriterien benötige, könne man ja eine Anlassbeurteilung vorsehen.

In Bezug auf andere als nur finanzielle Anreize für junge Bewerber für den Öffentlichen Dienst, die Abg. von Kalben angesprochen hat, erklärt Frau Schwitzer, Geld spiele eine nicht zu unterschätzende Rolle; man gewinne junge Leute am besten dadurch, dass man ihnen eine gute Ausbildungsvergütung zahle oder ihnen gute Chancen auf eine Übernahme biete beziehungsweise Karriereperspektiven aufzeige. - Herr Tellkamp hebt hervor, dass junge Leute

zunehmend Wert auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Arbeit und Freizeit, Arbeitszeit und Familienzeit, legten. Gerade der Vergleich mit der Privatwirtschaft zeige, dass die 41-Stunden-Woche im öffentlichen Dienst die Attraktivität nicht unbedingt erhöhe. Hier zu Veränderungen zu kommen, könne ein Signal jenseits finanzieller Anreize sein. Darüber hinaus spricht er Überstundenregelungen als kontraproduktiv an, die vorsähen, dass man eine gewisse Anzahl von Überstunden erst geleistet haben müsse, bevor man sie abfeiern könne, und die eine Bezahlung von Überstunden ausschlossen. Arbeit, die geleistet werde, müsse auch bezahlt werden. Als weiteres Beispiel sei in diesem Zusammenhang die kommunale Sitzungsvergütungsverordnung zu nennen, die bestimme, dass für die Begleitung kommunaler Gremien in den Abendstunden nur wenige Euro zu zahlen seien.

Abg. Dr. Dolgner gibt zu bedenken, ob nicht ein Dienst so organisiert sein sollte, dass möglichst wenige Überstunden entstünden. Der Dienstherr habe nichts von einem Arbeitnehmer, der 10 oder 20 % über 41 Stunden hinaus arbeite und sich auf Dauer gesundheitlich kaputt mache. Er fragt Frau Schwitzer, ob es im Sinne der Arbeitnehmer sei, Arbeitszeitkonten auf 1.900 Stunden zu erweitern. - Dem entgegnet Frau Schwitzer, Abg. Dr. Dolgner gehe von einem Beamten, der vollzeitbeschäftigt sei, aus. In der Landesverwaltung Schleswig-Holsteins sei der typische Beamte mit mehr als 50 % Anteil weiblich. Ihr sei es bei ihren Vorschlägen um weibliche teilzeitbeschäftigte Beamte gegangen, da ja Familienzeiten, die Betreuung von Eltern und Kindern, in der Regel von Frauen wahrgenommen würden. Starke Personalräte könnten eine Ausnutzung und eine Selbstaussbeutung der Beschäftigten verhindern. Mit Blick auf die Perspektive Arbeit 4.0 wirbt sie dafür, die Chancen und Risiken von Langzeitarbeitszeitkonten, die von anderen Instrumenten ergänzt werden müssten, genauer zu betrachten.

Abg. Dr. Dolgner bemerkt, was Frau Schwitzer, auch in Bezug auf den Frauenanteil, ausgeführt habe, sei für den allgemeinen Verwaltungsdienst sicherlich richtig, sei aber für Bereiche mit besonderen körperlichen Belastungen, wie der Polizei, zu hinterfragen. Er habe den Stellungnahmen der Polizeigewerkschaft den Wunsch entnommen, dass nicht eine Vergütung der Überstunden, sondern eher eine andere Organisation der polizeilichen Aufgabenerledigung gewünscht werde. - Frau Schwitzer erklärt, wie mit einem Langzeitarbeitszeitkonto in der Polizei umgegangen werden könnte, könne sie nicht beurteilen. Überstunden im Bereich der Polizei würden geleistet, weil Arbeit im Übermaß anfalle. Demgegenüber habe sie die Fälle im Blick gehabt, wo die Arbeit es auch zulasse, flexibel gestaltet zu werden.

Auf die Bitte des Abg. Harms, die für die Zulage für qualifizierte Kräfte in allen Laufbahnen und die Änderung der Dienstpostenbewertung erforderlichen Mittel zu beziffern, weil man in einer ernsthafte Diskussion dieser Frage auch über Geld reden müsse, erwidert Herr As-

müssen, dass er dazu keine Erkenntnisse habe. Es sei eine Frage für den Haushaltsgesetzgeber, inwieweit er eine solche Zulage begrenze. Die Zulage für qualifizierte Kräfte im gehobenen Dienst sei ja schon im Gesetzentwurf enthalten, und er habe nur zum Ausdruck gebracht, dass er sich ähnliche Bedarfslagen auch für den höheren Dienst vorstellen könne. Ferner bedeute eine flexiblere Regelung bei der Dienstpostenbewertung nicht, dass auch mehr Geld ausgegeben werden müsse, sondern vielmehr, dass die Stellenbewirtschaftung und das Verteilen von Personal auf die Stellen leichter seien. Für den Bewerber bestehe die Attraktivität eines Dienstpostens, der mehrere Besoldungsstufen erlaube, darin, dass sich ihm Karrieremöglichkeiten eröffnen. Die Leistungsträger könnten nach Leistung, Eignung und Befähigung gefördert werden. Dann geht er auf das Stichwort „Fachkarrieren“ ein und meint, dass dadurch Fachkräfte und Spezialisten abseits von Referatsleiterstellen eine Förderung bekommen könnten, da ja die Aufstiegschancen für den höheren Dienst in den obersten Landesbehörden durch die Reduzierung der Zahl der Referate und damit der Zahl nach A 16 dotierter Dienstposten geringer geworden seien.

Auf die Frage des Abg. Dr. Breyer, ob Zuschläge unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht problematisch seien, erklärt Frau Schwitzer, man müsse zwischen Zulagen - A 13 Z - und Zuschlägen für höherwertige Tätigkeit unterscheiden. In den beiden anderen Laufbahnen, dem mittleren und dem höheren Dienst, gebe es schon das Amt mit Zulage, zum Beispiel A 16 mit Zulage oder A 9 mit Zulage, sodass es nur ein Nachziehen sei, wenn nun auch A 13 mit Zulage eingeführt werde.

Ferner nimmt sie zum Altersgeld Stellung, zu dem Abg. Dr. Breyer die Kritik des DGB angeführt hat, wonach es Korruption Vorschub leisten könne, und führt aus, Altersgeld werde beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst gezahlt. Ihres Wissens gebe es das in Schleswig-Holstein nicht, und sie fordere es auch nicht, weil den Gewerkschaften daran gelegen sein sollte, die Arbeitsbedingungen so attraktiv zu gestalten, dass alle Bediensteten möglichst lange im Dienst bleiben wollten.

In diesem Zusammenhang kommt Herr Tellkamp auf die Personalgewinnungs- und Haltezuschläge zu sprechen. Wenn ein Dienstherr einem Bewerber einen Zuschlag einräume, habe das auch eine Wirkung auf die Kolleginnen und Kollegen, die vielleicht die gleiche Aufgabe wahrnahmen und diesen Zuschlag nicht erhielten. Daher sei es erforderlich, in der Praxis Lösungen zu finden, die eine Gleichbehandlung gewährleisten.

Herr Dr. Altmann bemerkt, für ihn sei nicht die Gleichbehandlung das Problem; diese sei als Argument auch nicht immer förderlich, um Bedienstete mit besonderer Qualifikation oder Motivation auch besonders behandeln zu können. Daher sei es erforderlich, dass die Politik

eine Aufgabenkritik vornehme. Man brauche sich nur vor Augen zu führen, welche Aufgaben von der politisch-administrativen Klasse Schleswig-Holsteins suboptimal behandelt würden - Beispiele seien das Landesamt für Straßenbau und das Stichwort KoPers. Es müsse möglich sein zu differenzieren, um Kräfte mit entsprechender Qualifikation adäquat zu bezahlen. Ferner müssten, wenn nicht mehr Geld zur Verfügung stehe, die Strukturen überprüft werden. Er sei beispielsweise dafür, die Ressortstrukturen teilweise abzuschaffen und Arbeitsgruppen zu bilden, in denen aufgabenorientiert gearbeitet werde. Weiterhin sei notwendig, an bestimmten Stellen Geld zu sparen, um es an anderen zielorientiert ausgeben zu können. Ein Problem sei auch, dass Mitarbeiter der Landesverwaltung bei Bauprojekten, IT-Projekten, bei speziellen juristischen Fragen nicht mehr mit dem besseren Sachverstand außerhalb des öffentlichen Dienstes mithalten könnten. Wenn es nicht gelinge, Qualität und Motivation der Bediensteten zu stärken und zu effizienterer Aufgabenerledigung zu kommen, werde der öffentliche Dienst in organisierter Mittelmäßigkeit versinken.

Frau Schwitzer erläutert zum Thema Nachwuchsgewinnung und Bewerbersituation, nach denen Abg. Nicolaisen sich erkundigt hat, der Personalstrukturbericht zeige, dass die Abgangszahlen deutlich höher seien als die der Zugänge. Die Frage, ob man überhaupt noch Nachwuchs bekomme, stelle sich regional und auch von Verwaltung zu Verwaltung unterschiedlich dar. Allgemein könne aber insbesondere für den mittleren Dienst festgestellt werden, dass sich die Qualifikation und das Niveau nach unten bewegt hätten, was daran liegen könne, dass gute Gemeinschaftsschülerinnen und -schüler eher das Abitur anstrebten und nicht eine Berufsausbildung begännen. Daher müsse man als Bewerber vermehrt Personen mit Berufsausbildung in den Blick nehmen, die dann auch nicht mehr so jung seien. Sie seien hochmotiviert und könnten aufgrund der vorhandenen Lebenserfahrung Tätigkeiten übernehmen, die jungen Leuten schwerfielen. Eine gute Bezahlung müsse man allerdings anbieten, weil man jemandem, der schon jahrelang gearbeitet habe, nicht locken könne, wenn man ihm Einkommensverluste zumute.

Für Herrn Asmussen ist vordringlich, für den höheren Dienst als Juristen und Wirtschaftswissenschaftler nicht irgendwelche, sondern die besten Kräfte zu bekommen, die dann auch entsprechende Erwartungen hinsichtlich Bezahlung und Karriere hätten. In einer Konkurrenzsituation um die Besten befinde man sich nicht nur mit der freien Wirtschaft, sondern auch mit anderen Ländern und dem Bund. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass Schleswig-Holstein im Ländervergleich bei der Besoldung bei A 13 und A 14 auf Platz elf von 17 liege.

Abg. Dr. Dolgner äußert die Ansicht, dass nach seiner Wahrnehmung der Hauptanteil der Beamten Lehrer, Polizisten und Hochschullehrer seien und dass man bei innerer Sicherheit

und Bildung Personal nicht reduzieren könne. Wer Personal einsparen wolle, müsse auch konkret benennen, wo. - In Erwiderung auf Abg. Dr. Dolger präzisiert Herr Dr. Altmann, es sei nicht Aufgabe des Bundes der Steuerzahler, zu identifizieren, wo Personal reduziert werden könne.

Von Herrn Asmussen möchte Abg. Dr. Dolgner wissen, ob die Amtszulage für herausgehobene Funktionen des höheren Dienstes als richtiges Instrument angesehen werden könne. - Herr Asmussen antwortet, dass die Zulage eher ein Hilfsmittel sei, um dem Problem zu begegnen, dass darüber hinaus im Bereich der allgemeinen Verwaltung hochspezialisierten Kräften, die nicht Führungsaufgaben wahrnahmen, Perspektiven geboten werden müssten. Eine bessere Lösung aus seiner Sicht sei, mithilfe einer flexiblen Dienstpostenbewertung, einer Bündelung beispielsweise von A 13 bis A 15, solchen Spezialisten eine adäquate Besoldung zu ermöglichen.

Herr Jessen nennt als Beispiel Mitarbeiter in der Steuerverwaltung, die Spezialisten ihres Faches seien, die aber keine Führungsaufgaben übernähmen und das vielleicht auch gar nicht wollten. Am Ende der Laufbahn erreichten sie vielleicht A 13 Z, was dann eine besondere Wertschätzung dafür darstelle, herausgehobene Aufgaben meisterhaft erledigt zu haben. Solche Fachkarrieren könne man nicht mit A 15 oder A 16 bewerten, ohne dass der Betreffende Führungspositionen übernehme. 10 % aller A-13-Stellen seien nach LBModG als A-13-Z-Stellen auszuweisen; wenn man das auf die Haushalte der Ressorts umrechne, ergebe sich, dass nur wenige Stellen entsprechend bewertet werden könnten. Noch nicht angesprochen und auch nicht gelöst sei, wie darüber entschieden werde - vielleicht als Dienstvereinbarung mit den Personalräten -, wer in den Genuss einer solchen Zulage kommen solle.

Abg. von Kalben ist aufgrund ihrer Erfahrung im öffentlichen Dienst der Ansicht, man könne die Bemerkung von Herrn Dr. Altmann nicht so stehen lassen, dass der öffentliche Dienst nicht auf Augenhöhe mit der freien Wirtschaft diskutieren könne. Herrn Tellkamp fragt sie, ob nicht für Nachwuchskräfte, für junge Leute, die sich Familie wünschten, Teilzeitmöglichkeiten und Flexibilität den öffentlichen Dienst attraktiver machten. - Herr Tellkamp entgegnet, das habe er nicht in Abrede gestellt. Die andere Seite dieser Medaille sei, dass es den Dienststellen Schwierigkeiten bereite, die zusätzliche Arbeitsbelastung, die sich aufgrund von Teilzeitbeschäftigung ergebe, aufzufangen.

DGB Bezirk Nord,

Olaf Schwede

Umdruck 18/5241 und Umdruck 18/5952

Herr Schwede, DGB Bezirk Nord, trägt als grundsätzliche Einschätzung die wesentlichen Punkte der Stellungnahmen seiner Organisation, Umdrucke 18/5241 und 18/5952, vor. Als letzten Punkt spricht er an, dass er die Forderung des Beamtenbundes nach Langzeitarbeitskonten ablehne. Er sehe keine Notwendigkeit dafür, nach der erst zum Jahreswechsel erfolgten Änderung der Arbeitszeitverordnung auf das mögliche Fünffache der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit noch eine Erweiterung vorzunehmen.

GdP Schleswig-Holstein,

Manfred Börner, Landesvorsitzender

Umdruck 18/5241 und Umdruck 18/5952

Herr Börner, GdP Schleswig-Holstein, spricht aus dem Blickwinkel des Polizeivollzugs. Zunächst könne er nicht erkennen, dass der Gesetzentwurf zu einer Attraktivitätssteigerung gerade für diejenigen, die neu in den Dienst treten sollten, führe; eher sei es der Fall, dass man attraktive Maßnahmen für diejenigen plane, die sich am Ende ihrer Karriere befänden. Er vermisse überzeugende Anreize mit Blick auf die Anfangsbesoldung A 8.

Im Hinblick auf den vorgezogenen Ruhestand 63plus versteht Herr Börner nicht, warum dieser bei Vollzugsbeamtinnen und –beamten nicht entsprechend früher möglich sein solle, zumal in der Landesregierung durch den Innenminister die Absicht verfolgt werde, für die im 24/7-Dienst Tätigen die Wochen- und die Lebensarbeitszeit zu verkürzen. An diesem Punkt wünscht er eine Änderung des Gesetzentwurfes durch das Parlament.

Langzeitarbeitskonten, wie vom Beamtenbund gefordert, könnten aus Sicht der GdP keine Zustimmung erfahren. Das gelte auch schon für die derzeitige Regelung, die sich auf das Fünffache der wöchentlichen Arbeitszeit beziehe und die sich aufgrund der besonderen Situation am Jahreswechsel ergeben habe. Den Umfang eines Arbeitszeitkontos zu begrenzen, sei auch Ausdruck des Schutzgedankens. Wenn man ein Konto mit einer vierstelligen Stundenzahl schaffe, werde es auch genutzt werden, schon allein weil es ja zulässig sei.

Zuletzt wendet sich Herr Börner den Beurteilungen zu. Das Laufbahnprinzip bewirke, dass man in Zwei-Jahres-Abständen alle Kolleginnen und Kollegen beurteilen müsse, was nicht nur Verwaltungsaufwand, sondern auch schlechte Stimmung und Demotivation bedeute. Allerdings habe er auch zur Kenntnis zu nehmen, dass die Rechtsprechung in dieser Frage Rah-

menbedingungen setze. Wenn man schon Personalauswahl und Karriereentwicklung über dieses Instrument steuern müsse, dann sei aber nicht einzusehen, warum Beurteilungen auch am Ende der Dienstzeit erfolgen müssten. In der Landespolizei würden Beurteilungen in den letzten sieben Dienstjahren nach dem Prinzip der Freiwilligkeit vorgenommen.

GEW Landesverband Schleswig-Holstein

Astrid Henke, Vorsitzende

Umdruck 18/5241 und Umdruck 18/5952

Frau Henke, GEW Landesverband Schleswig-Holstein, thematisiert die Stellenstreichungen und meint, es sei in Anbetracht der Situation in den Schulen notwendig gewesen, diese zurückzunehmen. Es dürfe nicht weniger, sondern müsse mehr Bildung geben.

Sie wendet sich Maßnahmen zur Personalgewinnung und Attraktivitätssteigerungen zu und verweist auf die Besoldung von Grundschullehrkräften, die nach Studium, Masterabschluss und Vorbereitungsdienst mit A 12 anfangen und mit A 12 aufhören. Erforderlich sei, hier einen Einstieg in den höheren Dienst zu ermöglichen. Dass zum Beispiel die Position einer Grundschulleitung in Norderstedt auch nach vier Ausschreibungen nicht besetzt werden könne, erkläre sich daraus, dass Kolleginnen und Kollegen auch in Führungspositionen schlechter als in Hamburg besoldet seien. Egal welchen Maßstab man zugrunde lege, Pflichtstundenzahl oder Besoldung, es ergebe sich bei Vergleichen immer, dass die Situation der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein schlechter sei als in anderen Bundesländern. Trotzdem lehne sie Zuschläge, die auf Haltung und Gewinnung von Kräften abzielten, ab, weil durch ein solches Instrument Konflikte in die Kollegien getragen würden. Sinnvoll sei es demgegenüber, die Belastungen in Schulen an sozial schwierigen Standorten zu reduzieren, indem man die Wochenarbeitszeit herabsetze oder einen vorzeitigen Ruhestand ermögliche, beispielsweise das Eintrittsalter von 58 auf 55 vorziehe. Zur Altersteilzeit merkt sie an, diese werde im Schulbereich gar nicht angewandt, und spricht sich dafür aus, diese auch Lehrkräften zu ermöglichen.

Weiter geht Frau Henke auf die familienpolitischen Maßnahmen in dem Gesetzentwurf als positive Maßnahmen ein. Sie legt dar, dass immer noch mehr Frauen als Männer von Teilzeitregelungen Gebrauch machten. Im Bereich von Lehrkräften resultiere die Schwierigkeit daraus, dass die Arbeitszeit anders berechnet werde und viele sogenannte unteilbare Aufgaben von den Teilzeitkräften voll geleistet werden müssten. Man erhalte 25 % Gehalt und 25 % Versorgungsbezüge, müsse aber eine Klassenleitung vollständig übernehmen oder an Konferenzen teilnehmen.

Schließlich führt sie eine Maßnahme an, die nicht im Gesetzentwurf geregelt sei, eine mögliche Nachbesserung in § 23 LBG in Bezug auf die Höchstaltersgrenze bei der Verbeamtung. Es gebe zwar Hinweise darauf, dass die Altersgrenze von 45 Jahren aus familiären Gründen hinausgeschoben werden könne, diese Gründe seien in der Vorschrift aber nicht genannt. In anderen Bundesländern zum Beispiel würden für Kindererziehung drei Jahre in Anrechnung gebracht. In diesem Zusammenhang trägt sie in Bezug auf die Regelungen zur Terminierung der Elternzeit den Inhalt der Stellungnahme, Umdruck 18/5241, vor und kommt zu dem Schluss, diese Regelungen führten zu Schwierigkeiten in der Schule beziehungsweise seien auch nicht familienfreundlich. Für nach einer Elternzeit wieder in die Schule zurückkehrende Lehrkräfte seien Ferien kein Urlaub, sondern würden für die Vorbereitung auf den Unterricht benötigt.

ver.di Landesbezirk Nord

Detlef Parthie, Mitglied des Präsidiums des Landesausschusses Nord der Beamtinnen und Beamten

Umdruck 18/5241 und Umdruck 18/5952

Herr Parthie, ver.di Landesbezirk Nord, verweist zum Thema Beurteilungen darauf, dass die ihm bekannten Richtlinien immer davon ausgingen, dass ab dem 55. Lebensjahr Beurteilungen nur auf Antrag des Betroffenen erstellt würden.

Danach kommt er auf die Inselzulage zu sprechen und formuliert seine Erwartung, dass sie nicht auf eine bestimmte Personenzahl oder eine Summe beschränkt werde, sondern dass man einen klaren und transparenten Rechtsanspruch vorsehen und es nicht in das Ermessen des Dienstherrn stellen werde. Schließlich erläutert er zum Punkt Attraktivitätssteigerung, dass in dem Bereich, aus dem er komme, alle Arbeitsplätze nach ihrer Notwendigkeit, den Anforderungen und der Besoldungsstruktur bewertet worden seien, dass das aber Kolleginnen und Kollegen nichts nutze, wenn der Stellenkegel keinen solchen Arbeitsplatz vorsehe oder eine Stelle nicht ausgewiesen werden könne. Wenn jemand entsprechend bewertete Tätigkeiten ausführe, müsse er nach einer gewissen Zeit auch die Chance erhalten, die adäquate Besoldung zu bekommen.

* * *

Abg. Dr. Dolgner ist der Ansicht, dass die Abgeordneten nicht für sich in Anspruch nehmen wollten, das gesamte deutsche Beamtenwesen inklusive Stellenpläne und Stellenkegel zu reformieren. Auf seine Bemerkung, dass es verfassungsmäßig in das Ermessen der Gemeinde gestellt sei, wie viele Stellen geschaffen würden, entgegnet Herr Parthie, dass das Problem

darin liege, dass die Bewertung der Arbeitsinhalte, die für jeden Arbeitsplatz vorgenommen worden sei, nicht mehr zu den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen passe. - Abg. Dr. Dolgner vertritt die Auffassung, dass die Möglichkeiten des Landes, auf Ebene der Kommunen im Bereich des mittleren Dienstes Änderungen vorzunehmen, dadurch begrenzt würden, dass die Kommunen entstehende Kosten an das Land weiterreichten. - Als Antwort auf die Einschätzung von Abg. Dr. Dolgner, dass hinter diesen Wünschen die Erwartung stehe, die Logik der Tarifbeschäftigten auf die Beamtenschaft zu übertragen, dass es aber für Tarifbeschäftigte beispielsweise keinen Bewährungsaufstieg gebe, meint Herr Parthie, dass die Kommunen wesentlich mehr Beamte als Tarifbeschäftigte hätten, und wenn jetzt für beide Bereiche die gleichen Entscheidungskriterien erarbeitet würden, sei das hilfreich, weil alle wüssten, worauf sie sich einließen.

Zum Jahresarbeitskonto, auf das sich Abg. Dr. Dolgner mit den positiven Stellungnahmen von Frau Schwitzer und Herrn Tellkamp bezieht, führt Herr Schwede aus, dass die DGB-Gewerkschaften den Schutzaspekt betonten, der darin bestehe, Beschäftigte vor einer Arbeitsüberlastung zu bewahren. Wenn Frau Schwitzer argumentiere, dass bestimmte Betroffenenengruppen eine gewisse Flexibilität bei ihren Arbeitszeitkonten benötigten, sei zu erwidern, dass das heute schon mögliche Konto bis zum Fünffachen der wöchentlichen Arbeitszeit ein hohes Maß an Flexibilität gestatte und man mit der Umsetzung dieser bestehenden Regelung erst einmal ausreichend beschäftigt sei. Ohne jede Evaluation und Auswertung der Erfahrungen mit der bestehenden Regelung das Arbeitszeitkonto auf ein Vielfaches auszudehnen, hält Herr Schwede für überstürzt.

Auch Herr Börner geht auf die Übertragung von Tarifrecht auf Beamtenrecht ein und spricht sich dagegen aus, dass jemand befördert werde, ohne dass sich sein Arbeitsplatz verändert habe. Vielmehr trete er für eine aufgabengerechte Bezahlung ein. Es dürfe nicht sein, dass jemand nach A 9 bezahlt werde, während er Aufgaben eines A-12-Arbeitsplatzes wahrnehme, und dass Einsteiger, obwohl sie Aufgaben eines höherwertigen Arbeitsplatzes erledigten, in der Besoldung unten anfangen müssten.

Abg. von Kalben ist der Ansicht, dass man eine Beurteilung als ein Feedback ansehen könne, das auch dem Beschäftigten nutze, und ist von daher überrascht, dass das Instrument in den Stellungnahmen so negativ bewertet werde. - Darauf erwidert Herr Börner, in der Theorie sei die Beurteilung ein Personalförderungsinstrument; ihre Wirkung in der Praxis sei aber so, wie sie von Frau Schwitzer beschrieben worden sei. Diese Wirkung ergebe sich aus einer festen Quote für die Spitzenbeurteilungen, die durchschnittlichen und die unterdurchschnittlichen Beurteilungen. Die Beschäftigten, in der Polizei 80 %, fänden sich schon aufgrund der Quoten überwiegend im mittleren oder unterdurchschnittlichen Bereich wieder. Das Instrument Beur-

teilung werde zwangsläufig dazu genutzt, Bewerber für die wenigen zur Verfügung stehenden höherwertigen Posten zu selektieren. Schlechte Noten würden ungern vergeben, weil es schmerzlich sei, schlechte Leistungen zu attestieren. Das sei menschlich verständlich. Eine Rückmeldung an Mitarbeiter oder Vorgesetzte, wie von Abg. von Kalben als Alternative zur Beurteilung angesprochen, wäre entspannter, wenn sie nicht mit dem Aspekt der Karriereentwicklung oder –nichtentwicklung verbunden wäre. Herr Börner fährt fort, dass man für den Bereich der Polizei standardisierte Aufgabenbeschreibungen und Anforderungsprofile entwickelt habe. Bei aller Detailliertheit dieser Profile spiele ein Unsicherheitsfaktor mit hinein, der sich aus dem subjektiven Eindruck von Beurteilern gegenüber Beurteilten ergebe. - Herr Schwede ergänzt, die Gründe für das Beurteilungswesen in der jetzigen Form lägen in verfassungsrechtlichen Anforderungen und darin, dass man in der Systematik des aktuellen Laufbahnrechts wenig bessere Instrumente habe. Die Modernisierung des Beurteilungswesens sei obendrein mühselig; die letzte derartige Modernisierung in Schleswig-Holstein habe rund zehn Jahre gedauert. Aktuelle Studien belegten die Problematik, dass man mehr Geschlechtergerechtigkeit im Beurteilungswesen umsetzen müsse, da Frauen schlechter beurteilt würden als Männer. - Frau Henke verweist darauf, dass für Leistungsrückmeldungen laut Personalentwicklungskonzept das Mitarbeitergespräch und die Führungskräfterückmeldung die besseren Instrumente seien. Im Schulbereich erfolgten sowieso nur Anlassbeurteilungen, allerdings liefen bei der Personalauswahl genau die gleichen Mechanismen wie in den anderen Bereichen auch ab. Die Auswahlverfahren bei Schulleiterinnen und Schulleitern seien ihrer Meinung nach nicht gut und nicht sinnvoll. - Für Herrn Parthie liegt das Problem bei den Beurteilungen darin, dass man mit jemandem, der von seiner Leistung her als schlechter eingeschätzt werde, eigentlich Gespräche dazu führen müsse, wie man das gemeinsam ändern könne; das finde aber nicht statt. Solange festgelegte Quoten nach der Gauß'schen Normalverteilungskurve eine Rolle spielten, werde es in dieser Beziehung keine Veränderung geben.

Abg. Dr. Dolgner ist der Auffassung, man könne durchaus Zweifel haben, ob das Beurteilungssystem, wie es sich jetzt darstelle, überhaupt sachgerecht sei oder ob es nicht vielmehr eine Art Ablasshandel darstelle, mit dem man nachweisen könne, dass man die verfassungsmäßigen Grundsätze über den Zugang zu öffentlichen Ämtern eingehalten habe. Dann fragt er nach der Flexibilisierung der Arbeitszeit und dem aus dem Schulbereich bekannten Sabbatjahr, bei dem man sich langfristig festlegen müsse. – Frau Henke gibt zur Antwort, der Unterschied bestehe darin, dass es sich beim Sabbatjahr im Schulwesen um eine Teilzeitregelung handele. Man müsse sich nicht ein zusätzliches Arbeitszeitguthaben erarbeiten, man habe vielmehr eine Teilzeitstelle und erhalte dafür natürlich auch nur ein Teilzeitgehalt. Negative Aspekte dieser Regelung könne sie nicht benennen. – Herr Börner ergänzt, dass aufgrund der Personalsituation bei der Landespolizei ein Sabbatjahr dort nicht angeboten werde.

Abg. Dr. Dolgner gibt seinen Eindruck aus der bisherigen Anhörung wieder, dass eher diejenigen, die Vollzeit arbeiteten, ein Problem darin sähen, dass umfangreiche Überstundenkonten aufgebaut werden könnten, während noch keiner sich dahin gehend geäußert habe, dass das ein Problem für Teilzeitkräfte im allgemeinen Verwaltungsdienst darstelle. – Herr Parthie meint dazu, ein Problem ergebe sich erst, wenn das angesammelte Zeitguthaben in Freizeit umgesetzt werden solle, wenn jemand also eine Woche, zwei Wochen oder vielleicht sogar ein halbes Jahre frei bekommen wolle. Ein Arbeitszeitkonto mit einem maximalen Guthaben von rund 1.900 Stunden bedeute auch, dass Menschen bewusst Situationen ausgesetzt würden, die sie krank machen könnten. – Herr Schwede ist der Ansicht, dass man sich die Frage stellen müsse, warum Menschen überhaupt in Teilzeit arbeiteten. Sie täten es deswegen, weil sie entweder ihre Arbeit mit ihrer familiären oder privaten Situation in Einklang bringen wollten oder weil sie keine Vollzeitstelle bekämen. Diesen Personen täte man keinen Gefallen, wenn man ihnen die Gelegenheit gäbe, ein umfangreiches Überstundenkonto aufzubauen. Davon abgesehen seien die verschiedenen Bereiche, der Bereich der Beamten und der Bereich der Tarifbeschäftigten, auseinanderzuhalten. Die angestellten Kolleginnen und Kollegen äußerten ihre Befürchtung, dass die Arbeitszeitverordnung für Beamte als Hebel benutzt werden könne, entsprechende Regelungen hinsichtlich Arbeitszeitkonten auch für Tarifbeschäftigte durchzusetzen. Demgegenüber sei darauf hinzuweisen, dass für die Arbeitsbedingungen der Tarifbeschäftigten, für ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis, die Frage, was die Landesregierung verordne, juristisch nicht relevant sei. Wenn eine solche Regelung dem Land oder einzelnen Akteuren wichtig sei, sei zu fragen, warum sie sich nicht darum bemühten, ein Tarifvertrag über Arbeitszeitkonten abzuschließen.

Frau Henke äußert sich dahin gehend, dass die Sabbatjahrregelung nicht nur im Schuldienst, sondern auch in der allgemeinen Verwaltung gelte. Schwierig umzusetzen sei allerdings die Freistellungsphase. Zu den Teilzeitkräften im Schuldienst berichtet sie, angesichts fehlenden Personals würden sie häufig gebeten, ihre Arbeitszeit auszuweiten.

Herr Börner berichtet, die Teilzeitregelung im Bereich der Landespolizei werde flexibel gehandhabt. Auch die kurzfristige Bewilligung von Anträgen sei möglich. Die Überlegung, dass man Stunden anspare, um später mehr Freiräume zu haben, hält er für den Polizeibereich für zu theoretisch und für schwer handhabbar. Er hebt noch einmal den Schutzgedanken hervor, der darin bestehe, Überstunden zu begrenzen.

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass das Beamtengesetz in den §§ 61 und 62 explizite Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung enthalte. Bei planbaren Lebenssituationen sei es sinnvoll, wenn sich jemand vorab Freiräume ansparen könne. Es werde aber kein Gesetzgeber ändern können, wenn Kollegen es nicht anerkannten, dass andere gerechtfertigte Gründe hätten, ihre

Arbeitszeit zu reduzieren. - Auf eine Bemerkung von Abg. Dr. Dolgner im Hinblick auf die Schwierigkeit der Änderung des Tarifrechts gibt Herr Schwede zu bedenken, dass § 10 des TVL eine Öffnungsklausel für Landesregelungen vorsehe und man sich auf Landesebene immer einig werden könne.

Schleswig-Holsteinischer Richterverband

Dr. Frank Engellandt, Vorstandsmitglied

Umdruck 18/5236

Herr Dr. Engellandt, Schleswig-Holsteinischer Richterverband, trägt die wichtigsten Punkte der Stellungnahme seines Verbandes, Umdruck 18/5236, vor. Besonders hebt er auf die Verknüpfung des Zugangs zur Altersteilzeit mit einer bestimmten Beurteilungsnote ab und meint, das bedeute im Ergebnis, dass jemand, der nicht die Note „übertrifft die Anforderungen“ erhalte, bis zum regulären Pensionseintritt weiterarbeiten müsse; demgegenüber sollten doch gerade diejenigen, die vielleicht nicht voll leistungsfähig seien, in den Genuss der Altersteilzeit kommen. Ferner thematisiert er die Weiterbeschäftigung von Führungskräften über die Regelaltersgrenze hinaus und spricht Aspekte wie Generationengerechtigkeit und die Karriereperspektiven der Jüngeren an. Schließlich kommt er auf die Ausdehnung der Regelbeurteilungspflicht auf Beamte über 55 Jahre hinaus zu sprechen und erklärt, obwohl sich jeder Praktiker dagegen ausgesprochen habe, sei dieser Punkt in jeder Fassung des Gesetzentwurfs enthalten gewesen. Da Beurteilungsrunden personalintensiv und sehr konflikträchtig seien, sollte man gute Gründe für die Beibehaltung der Beurteilungspflicht haben. Und es stelle sich umso mehr die Frage, warum jemand, der nicht mehr befördert werden könne, weil er das Endamt schon erreicht habe, noch beurteilt werden müsse.

Zur Attraktivitätssteigerung durch Ausbringung von Amtszulagen nach A 13 Z spricht er den Bereich der Amtsgerichte und der Staatsanwaltschaften an, wo es für sehr viele Realität sei, dass sie nicht ein einziges Mal in ihrem Berufsleben befördert werden könnten. Er bittet darum, die Quotierungen in den Anlagen zur Besoldungsordnung R dahin gehend anzupassen, dass solche Stellen mit Zulage im Justizbereich ausgebracht werden könnten.

Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein

Thomas Nommensen, stellvertretender Landesvorsitzender

Umdruck 18/5144

Herr Nommensen, Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein, trägt die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme seiner Organisation, Umdruck 18/5144, vor. Darüber hinaus schließt er sich, was die Regelbeurteilungen über 55 Jahre hinaus betreffe, der

Auffassung aller anderen Anzuhörenden an und unterstreicht, sie seien nicht nur überflüssig und unsinnig, sondern auch demotivierend und hätten ohnehin keine Auswirkungen, weil die Betroffenen ihr Karriereende erreicht hätten. Die Durchführung solcher Beurteilungsrunden alle zwei Jahre binde Personal, das anderweitig sinnvoller eingesetzt werden könne.

Philologenverband Schleswig-Holstein e.V.

Manfred Ernst

Umdruck 18/5928

Herr Ernst, Philologenverband Schleswig-Holstein e.V., macht neben den Hauptpunkten der Stellungnahme seines Verbands, Umdruck 18/5928, deutlich, dass die Sonderzuschläge, die sein Verband ablehne, ein Zeichen dafür seien, dass die derzeitige Ausgestaltung der Besoldung nicht ausreichend attraktiv sei, weil man sonst nicht zu dem Instrument der Zuschläge greifen müsse.

Interessenvertretung der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein,

Tade Peetz, stellvertretender Vorsitzender

Umdruck 18/5218

Herr Peetz, Interessenvertretung der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein, bringt die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme seiner Organisation, Umdruck 18/5218, zum Vortrag.

* * *

Abg. Dr. Dolgner möchte von Herrn Nommensen wissen, ob er der Stellungnahme von Herrn Börner zustimmen könne, der für den Bereich der Polizei ein umfangreiches Jahresarbeitszeitkonto für nicht zielgerichtet halte und der Auffassung sei, es erhöhe nur den Druck. – Zunächst macht Herr Nommensen klar, dass sich aufgrund der derzeitigen Personalsituation die Frage von Teilzeitkonten oder Arbeitszeitkonten, um damit vorzeitigen Ruhestand oder ein Sabbatjahr zu ermöglichen, gar nicht stelle. Wenn eine Umfrage unter Kolleginnen oder Kollegen dazu durchführt würde, welchen Ausgleich sie für die Überstunden wünschten, bekäme man als Antwort, sie sollten ausbezahlt werden, es sollte Freizeitausgleich gewährt werden oder sie sollten auf einem Konto zum Ausgleich vielleicht erst in Jahrzehnten angespart werden; diese Antworten fielen je nach Altersgruppe unterschiedlich aus: Die jungen Kolleginnen und Kollegen seien wohl eher dafür, Überstunden ausbezahlt zu bekommen. Zum Thema Arbeitszeitkonto in einer Höhe, wie sie der DBB befürworte, legt er dar, dass dazu noch keine abschließende Meinungsbildung in seinem Landesverband erfolgt sei. Obendrein komme dieser Frage für den Bereich der Polizei ein eher theoretischer Charakter zu.

Verband Hochschule und Wissenschaft,

Dr. Udo Rempe, Landesvorsitzender

Umdruck 18/5235

Herr Dr. Rempe, Verband Hochschule und Wissenschaft, bemerkt einleitend, es sei entscheidend, dass man den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr Wertschätzung entgegenbringe, dass sie mehr Anerkennung erführen, was wiederum mehr Zufriedenheit schaffe. Bei mehr Zufriedenheit könne man auch bessere Leistungen erwarten. Dann spricht er die wesentlichen Punkte seiner Stellungnahme, Umdruck 18/5235, an: zunächst das Hinausschieben der Altersgrenze. Hier erwartet er, dass in einer Verordnung eine Präzisierung der dienstlichen Gründe erfolge, die die Ablehnung eines Antrags ermöglichen, und der spätestmögliche Zeitpunkt festgelegt werde, bis zu dem ein Antrag auf Hinausschieben der Altersgrenze zu stellen sei. Als zweiten Punkt nennt er die Leistungsbeurteilung, bei der zu beachten sei, dass sie auch Folgen haben müsse, ansonsten sei sie sinnlos. Wenn man die Mitglieder eines Teams nach Leistung versuche zu differenzieren, werde man immer Unterschiede finden, aber auch die Arbeit desjenigen, der sich im Vergleich als Letzter herausstelle, sei anzuerkennen. Es dürfe nicht so sein, wie es Herr Börner gemeint habe, dass sich die Entlohnung nach den Aufgaben richte; es müsse eben auch die Leistung beurteilt werden. Als weiteren Punkt hebt er auf die Verbeamtung auf Zeit bis zu einer Dauer von zehn Jahren gemäß § 118 LBG ab und schlägt ein Beamtenverhältnis auf Probe für die übliche Dauer von zwei oder drei Jahren vor, innerhalb derer man feststellen könne, ob jemand, der die Bewährung noch nicht erbracht habe, die Aufgaben erfülle. Die jetzige Regelung sei absurd: Wenn jemand die Erwartungen nicht erfülle, werde zehn Jahre abgewartet, er könne so lange als Hochschullehrer tätig sein, und danach erst gelte er als entlassen. Generell führt er für die Besoldung der auf Dauer zu beschäftigenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, es sei eine leistungsorientierte Bezahlung einzuführen, die die Ergebnisse zu berücksichtigen habe, die man an der Stanford University entwickelt haben: Es habe keinen Sinn, Leistungsanerkennungen nur vorübergehend zu gewähren; denn wenn man sie dann entziehe, habe das Frustration und Leistungshemmung zur Folge.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Ulf Holst, Kanzler

Dr. Iris Werner, Gleichstellungsbeauftragte

Herr Holst, Kanzler der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, thematisiert einen Punkt aus dem Landesbeamtengesetz, der die Universität in besonderer Weise beschäftigt habe, die Möglichkeit nach § 35 Landesbeamtengesetz, den Ruhestand bis zu drei Jahre hinauszuschieben. Die derzeitige Regelung erlaube es, dass jeder Professor, jede Professorin bis zum letzten

Tag ihres Dienstes einen Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeit stellen könne. Das Ministerium entscheide dann aufgrund einer Stellungnahme der Hochschule. Man habe sich mit dem Ministerium darauf geeinigt, dass die strategischen Handlungsfelder des Präsidiums, Gleichstellung, Nachwuchsförderung und die strukturelle Vorbereitung auf die Nachfolge der Exzellenzinitiative, ausreichende Gründe darstellten, um eine Verlängerung abzulehnen. In den letzten fünf Jahren seien 58 Professuren in den Ruhestand versetzt worden, davon hätten 27 – ausschließlich Männer – einen Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandes gestellt, von denen 14 stattgegeben worden sei, sieben seien abgelehnt worden, zweien sei teilweise stattgegeben worden, über zwei sei noch nicht entschieden.

In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Schleswig seien jetzt die Gründe Gleichstellung und Nachwuchsförderung als Kriterium für eine Ablehnung zurückgewiesen worden; das Gericht habe nur noch unzureichende persönliche oder fachliche Kompetenz als Kriterium anerkannt, um das Hinausschieben zu verhindern. Daraus habe sich für die Hochschule eine rechtliche und planerische Unsicherheit ergeben, denn man müsse berücksichtigen, dass ein normales Berufungsverfahren für die Nachbesetzung einer Professur circa 18 Monate dauere. Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang stellten die Heisenberg-Professuren dar. Sein Wunsch sei, dass in § 35 LBG eine Formulierung aufgenommen werde, wonach das verbeamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen den Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandes mindestens 18 Monate vor Erreichen der Altersgrenze stellen müsse. Er werde dem Ausschuss noch einen entsprechenden Formulierungsvorschlag hierzu zur Verfügung stellen.

Frau Dr. Werner, Gleichstellungsbeauftragte der Christian-Albrechts-Universität, ergänzt diese Stellungnahme um zwei Punkte: Erstens könne davon ausgegangen werden, dass Hochschulen keine Probleme hätten, Nachwuchs zu gewinnen. Zweitens was die Frauenquote bei Professuren betreffe, finde sich Schleswig-Holstein bundesweit auf dem letzten Platz wieder, man sei aber auf einem guten Weg, dies Problem zu lösen. Es handele sich vornehmlich um Männer, die ihren Ruhestand hinausschieben wollten, sodass man diesen Prozess als strukturelle Barriere für Frauen ansehen könne, in Professuren zu kommen, da man den Frauenanteil ja nur durch Neubesetzungen erhöhen könne. Seit einiger Zeit habe man ein Präsidium, das sich für den wissenschaftlichen Nachwuchs und für die Gleichstellung einsetze. Frau Dr. Werner plädiert dafür, die dienstlichen Gründe, mit denen man ein Hinausschieben ablehnen könne, klarer zu definieren.

Abg. Dr. Dolgner, der es sich als schwierig vorstellt, allgemeine Zielsetzungen wie Gleichstellung zu formulieren, um - in diesem Fall - ein individuelles Recht zu verhindern, möchte wissen, wer den Formulierungsvorschlag der Universität erarbeitet habe und an wen man sich

bei Nachfragen wenden könne. - Herr Holst antwortet, dass der Formulierungsvorschlag nicht auf die dienstlichen Gründe zur Ablehnung eines Antrags abziele, sondern nur darauf, dass der Antrag spätestens 18 Monate vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden müsse. Bei einer Konkretisierung der dienstlichen Gründe sehe er genau wie Abg. Dr. Dolgner Probleme.

Herr Dr. Rempe sieht Schwierigkeiten darin, dass diese neue Regelung sofort in Kraft treten solle, und auch darin, dass viele Anträge in der Vergangenheit nicht gestellt worden seien, weil die Antragsteller von einer Ablehnung ausgegangen seien. Auch er ist der Auffassung, dass es Rechtssicherheit in dieser Frage geben müsse. Allerdings findet er nicht, dass sich das Hinausschieben der Pensionierung auf die Gleichstellung auswirke, da dadurch ja nur bewirkt werde, dass Stellen vorübergehend nicht besetzt werden könnten.

Frau Dr. Werner berichtet, dass das zuständige Ministerium auf Nachfrage den Rat erteilt habe, die Universität möge sich im Senat darüber verständigen, was als dienstliche Gründe anzusehen seien. Dann stelle sich aber die Frage, wie rechtssicher solche hochschulinternen Grundsätze seien, die zwar das Ministerium anerkenne, die aber im Beamtenrecht nicht abgesichert seien. Da es dort ohnehin schon spezielle Regelungen für die Hochschulen gebe, könne sie sich vorstellen, einen Satz einzufügen, wonach die Hochschulen die dienstlichen Gründe in Absprache mit dem zuständigen Ministerium festlegten.

Abg. Dr. Dolgner wirft die Frage auf, ob nicht dann, wenn man grobe allgemeine dienstliche Gründe annehme, vor Gericht der Einwand erhoben werden könne, dass eine Individualbetrachtung erforderlich sei, und ob mit solchen Festlegungen im Beamtenrecht zu stark in die Hochschulautonomie eingegriffen werde. Er fürchte, dass diese komplexen Fragen am Ende dieses Gesetzgebungsverfahrens kaum zufriedenstellend gelöst werden könnten. Es sei rechtlicher Rat einzuholen, ob dieser Sachverhalt im Sinne der Anzuhörenden rechtssicher gestaltbar sei. - Mit Blick auf die Autonomie der Hochschulen hält es Frau Dr. Werner für bizarr, dass die Hochschule zwar Berufungen aussprechen, aber nicht Anträge auf das Hinausschieben der Altersgrenze ablehnen könne. - Herr Holst ist der Auffassung, dass alles besser sei als der Zustand, den man im Moment erlebe.

Abg. Dr. Dolgner äußert die Ansicht, dass es das eine sei, ob eine Einrichtung des Landes ihr Personal mit auswähle, dass aber das Verhältnis des Beamten zu seinem Dienstherrn etwas anderes sei. Damit wolle er die Begrenztheit des Handlungsspielraums des Gesetzgebers verdeutlichen. Er sagt zu, dass man gern Vorschläge bezüglich der Präzisierung der dienstlichen Gründe aus dem Bereich der Universität, zum Beispiel der juristischen Fakultät, die ja selbst entsprechend Kompetenz aufweise, die Rechtslage entsprechend zu beurteilen, aufnehmen und prüfen werde.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass nächste Woche keine Ausschusssitzung stattfinden werde und dass die Sitzung am 18. Mai um 10:30 Uhr im Landeshaus beginnen und man sich im Anschluss daran, am Nachmittag, im Foyer des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zu einer nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung, zum Gespräch über den Bericht des Verfassungsschutzes und mit der Härtefallkommission, treffen werde.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:55 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin